



Brüssel, den 13. November 2017  
(OR. en)

14115/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0408 (COD)**

---

---

**SIRIS 188  
FRONT 461  
SCHENGEN 79  
COMIX 747  
CODEC 1768**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 13453/17

Nr. Komm.dok.: 15813/16

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006

– Mandat zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen

---

Der AStV ist auf seiner Tagung vom 8. November 2017 übereingekommen, dem Vorsitz ein Mandat zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen überarbeiteten Kompromisstextes zu erteilen.

Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag sind wie folgt gekennzeichnet: neuer oder geänderter Text durch **Fettdruck und Unterstreichung**, gestrichener Text durch [...].

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d sowie Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Schengener Informationssystem (im Folgenden "SIS") stellt ein wichtiges Instrument für die Anwendung der Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstands dar. Das SIS gehört zu den wichtigsten Ausgleichsmaßnahmen **und Strafverfolgungsinstrumenten** und trägt zur Wahrung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Europäischen Union bei, indem es die operative Zusammenarbeit zwischen Grenzschutz, Polizei, Zoll- und anderen, **für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder für die Strafvollstreckung zuständigen** [...] Behörden [...] und Einwanderungsbehörden unterstützt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Formulierung in Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c.

- (2) Das SIS wurde **ursprünglich** gemäß den Bestimmungen des Titels IV des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen<sup>2</sup> (im Folgenden "Schengener Durchführungsübereinkommen") errichtet. Mit der Entwicklung des SIS der zweiten Generation (im Folgenden "SIS II") wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates<sup>3</sup> und dem Beschluss 2001/886/JI des Rates<sup>4</sup> die Kommission betraut, und es wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006<sup>5</sup> sowie den Beschluss 2007/533/JI des Rates<sup>6</sup> eingerichtet. Das SIS II ersetzte das mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen geschaffene SIS.
- (3) Drei Jahre nach Inbetriebnahme des SIS II führte die Kommission eine Bewertung des Systems gemäß Artikel 24 Absatz 5, Artikel 43 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 sowie Artikel 59 Absatz 3 und Artikel 66 Absatz 5 des Beschlusses 2007/533/JI durch. Der Bewertungsbericht und die zugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen wurden am 21. Dezember 2016 angenommen<sup>7</sup>. Den in diesen Dokumenten enthaltenen Empfehlungen **wurde** [...] soweit erforderlich in dieser Verordnung **Rechnung getragen**.

---

<sup>2</sup> ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1160/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 18).

<sup>3</sup> ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4.

<sup>4</sup> Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

<sup>6</sup> Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

<sup>7</sup> Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) gemäß Artikel 24 Absatz 5, Artikel 43 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 59 Absatz 3 und Artikel 66 Absatz 5 des Beschlusses 2007/533/JI und die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

- (4) Diese Verordnung bildet die erforderliche Rechtsgrundlage für das SIS in Bezug auf die Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Die Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen<sup>8</sup> bildet die erforderliche Rechtsgrundlage für das SIS in Bezug auf die Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 4 und 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.
- (5) Dass verschiedene Instrumente als Rechtsgrundlage für das SIS vorgesehen sind, lässt den Grundsatz unberührt, dass das SIS ein einziges Informationssystem darstellt, das auch als solches betrieben werden **und ein einziges Netz von SIRENE-Büros für den Austausch von Zusatzinformationen umfassen** sollte. Einige Bestimmungen dieser Rechtsinstrumente sollten daher identisch sein.
- (6) Es ist notwendig, die Ziele, **bestimmte Elemente der** Systemarchitektur und die Finanzierung des SIS zu präzisieren, Vorschriften für den End-to-End-Betrieb und die End-to-End-Nutzung des Systems festzulegen und die Zuständigkeiten, die in das System einzugebenden Datenkategorien, die Eingabe- **und Verarbeitungszwecke**, die Eingabekriterien, die zugriffsberechtigten Behörden, die Verwendung biometrischer [...] **Daten** sowie weitere Vorschriften für die Datenverarbeitung zu bestimmen.

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2018/...

(7) Das SIS umfasst ein zentrales System (im Folgenden "zentrales SIS") und nationale Systeme [...], die eine vollständige oder teilweise Kopie der SIS-Datenbank **enthalten können, die von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemeinsam genutzt werden kann**. Da das SIS das wichtigste Instrument für den Informationsaustausch in Europa **im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit und einer wirksamen Migrationssteuerung** ist, muss sein ununterbrochener Betrieb sowohl auf zentraler als auch auf nationaler Ebene gewährleistet sein. **Die Verfügbarkeit des SIS sollte auf zentraler Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten genau überwacht werden, und jeder Vorfall, der zur Nichtverfügbarkeit für die Endnutzer führt, sollte registriert und den Beteiligten auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene gemeldet werden.** [...] Jeder Mitgliedstaat sollte [...] ein Backup **für sein nationales** System einrichten. **Des Weiteren sollten die Mitgliedstaaten durch doppelte Verbindungspunkte, die physisch und geografisch voneinander getrennt sind, eine ununterbrochene Verbindung mit dem zentralen SIS gewährleisten. Der Betrieb des zentralen SIS sollte täglich rund um die Uhr gewährleistet sein. Zu diesem Zweck kann eine Aktiv/Aktiv-Lösung genutzt werden.**

**(7a) An der Systemarchitektur des SIS können entsprechend den technischen Entwicklungen Änderungen vorgenommen werden, wobei ein Maximum an Verfügbarkeit für die Endnutzer auf zentraler und nationaler Ebene, die Einhaltung aller geltenden Datenschutzauflagen, die Dienste, die für die Eingabe und die Verarbeitung von SIS-Daten einschließlich Abfragen der SIS-Datenbank erforderlich sind, sowie ein verschlüsseltes virtuelles Kommunikationsnetz speziell für SIS-Daten und den Datenaustausch zwischen den SIRENE-Büros zu gewährleisten sind. Die Änderungen sollten anhand einer Folgen- und Kostenabschätzung beschlossen werden, und sie werden dem Europäischen Parlament und dem Rat mitgeteilt.**

(8) Es ist notwendig, ein Handbuch zu führen, das die ausführlichen Vorschriften für den Austausch von [...] Zusatzinformationen im Hinblick auf die aufgrund der Ausschreibung erforderlichen Maßnahmen enthält. Die nationalen Behörden jedes Mitgliedstaats (die SIRENE-Büros) sollten den Austausch dieser Informationen gewährleisten.

- (9) Damit der effiziente Austausch von Zusatzinformationen [...] auch weiterhin garantiert ist, sollte die Arbeitsweise der SIRENE-Büros durch die Präzisierung der Anforderungen bezüglich der verfügbaren Ressourcen, der Schulung der Nutzer und der Frist für die Antwort auf die aus anderen SIRENE-Büros eingegangenen Anfragen verbessert werden.
- (10) Das Betriebsmanagement der zentralen Komponenten des SIS wird von der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts<sup>9</sup> (im Folgenden "Agentur") wahrgenommen. Damit die Agentur die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen für alle Aspekte des Betriebsmanagements des zentralen SIS **und der Kommunikationsinfrastruktur** aufwenden kann, sollten ihre Aufgaben in dieser Verordnung ausführlich dargelegt werden, insbesondere hinsichtlich der technischen Aspekte des Austauschs von Zusatzinformationen.
- (11) Unbeschadet der **Haupt**verantwortung der Mitgliedstaaten für die Richtigkeit der in das SIS eingegebenen Daten **und der Rolle der SIRENE-Büros als Qualitätskoordinatoren** sollte die Agentur die Zuständigkeit für die Verbesserung der Datenqualität durch Einführung eines zentralen Instruments für die Überwachung der Datenqualität und für die regelmäßige Übermittlung entsprechender Berichte an **die Kommission und** die Mitgliedstaaten übernehmen.
- (12) Um eine bessere Überwachung der Nutzung des SIS für die Analyse von Trends im Zusammenhang mit Migrationsdruck und Grenzmanagement zu ermöglichen, sollte die Agentur in der Lage sein, ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes System für die statistische Berichterstattung an die Mitgliedstaaten, die Kommission, Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu entwickeln, bei dem die Integrität der Daten nicht beeinträchtigt wird. Daher sollte ein zentraler Speicher für statistische Daten eingerichtet werden. Die erstellten Statistiken sollten keine personenbezogenen Daten enthalten. **Die Mitgliedstaaten sollten dem Mechanismus der Zusammenarbeit Statistiken über das Recht auf Auskunft, Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten übermitteln.**

---

<sup>9</sup> Errichtet durch die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

- (13) Das SIS sollte weitere Datenkategorien enthalten, um es den Endnutzern zu ermöglichen, ohne Zeitverlust fundierte Entscheidungen auf der Grundlage einer Ausschreibung zu treffen. Daher sollten Ausschreibungen zur Verweigerung der Einreise und des Aufenthalts Informationen über die Entscheidung enthalten, die der Ausschreibung zugrunde liegt. Zur Erleichterung der Identifizierung und zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten sollte die Ausschreibung auch eine Bezugnahme auf das persönliche Ausweispapier oder dessen Nummer und, falls verfügbar, eine Kopie dieses Papiers umfassen.
- (13a) Soweit vorhanden, sollten alle relevanten Daten, insbesondere der Vorname, bei der Erstellung einer Ausschreibung eingegeben werden, um die Gefahr falscher Treffer und unnötiger Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.**
- (14) Im SIS sollten keine für Abfragen verwendeten Daten gespeichert werden; hiervon ausgenommen ist die Führung von Protokollen zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abfrage, zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, zur Eigenkontrolle und zur Gewährleistung des einwandfreien Funktionierens des N.SIS sowie der Integrität und Sicherheit der Daten.
- (15) Das SIS sollte die Verarbeitung biometrischer Daten ermöglichen, damit die betroffenen Personen zuverlässiger identifiziert werden können. Ebenso sollte das SIS die Verarbeitung von Daten über Personen ermöglichen, deren Identität missbraucht wurde (um den Betroffenen Unannehmlichkeiten aufgrund einer falschen Identifizierung zu ersparen); eine solche Datenverarbeitung sollte an angemessene Garantien geknüpft sein, insbesondere die Zustimmung der betroffenen Personen und eine strikte Beschränkung der Zwecke, zu denen diese Daten rechtmäßig verarbeitet werden dürfen.

- (16) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen technischen Vorkehrungen dafür treffen, dass die Endnutzer jedes Mal, wenn sie zur Durchführung einer Abfrage in einer nationalen Polizei- oder Einwanderungsdatenbank berechtigt sind, parallel dazu auch eine Abfrage im SIS gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> durchführen. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass das SIS seine Funktion als wichtigste Ausgleichsmaßnahme im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen erfüllt und besser gegen die grenzüberschreitende Dimension der Kriminalität und die Mobilität von Straftätern vorgegangen werden kann.
- (17) In dieser Verordnung sollten die Voraussetzungen für die Verwendung von [...] **daktyloskopischen** Daten und Gesichtsbildern zu Identifizierungszwecken festgelegt werden. Die Verwendung von Gesichtsbildern im SIS zu Identifizierungszwecken dürfte [...] **insbesondere** zu einheitlichen Grenzkontrollverfahren beitragen, bei denen zur Identifizierung und Überprüfung der Identität die Verwendung von [...] **daktyloskopischen** Daten und Gesichtsbildern erforderlich ist. Bei Zweifeln an der Identität einer Person sollte die Abfrage anhand [...] **daktyloskopischer** Daten obligatorisch sein. [...]

---

<sup>10</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

- (18) Der Abgleich von an einem Tatort gefundenen Finger- **oder Hand**abdrücken mit den im SIS gespeicherten [...] **daktyloskopischen** Daten sollte zulässig sein, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Täter zuzuordnen sind, der die schwere oder terroristische Straftat begangen hat. **Besondere Aufmerksamkeit sollte der Schaffung von Qualitätsstandards für die Speicherung biometrischer Daten, einschließlich latenter daktyloskopischer Daten, gewidmet werden.** Schwere Straftaten sollten die im Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates<sup>11</sup> aufgeführten Straftaten sein, und als "terroristische Straftaten" sollten Straftaten [...] gelten, die **einer der** in der **Richtlinie (EU) 2017/541**<sup>12</sup> **aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind**<sup>13</sup>.
- (18a) Es sollte in allen Fällen möglich sein, eine Person mithilfe daktyloskopischer Daten zu identifizieren. Lässt sich die Identität der Person nicht mit anderen Mitteln feststellen, so sollte versucht werden, die Identität mithilfe daktyloskopischer Daten festzustellen.**
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Ausschreibungen im SIS miteinander zu verknüpfen. Das Verknüpfen von zwei oder mehr Ausschreibungen durch einen Mitgliedstaat sollte sich nicht auf die zu ergreifende Maßnahme, die Erfassungsdauer oder die Rechte des Zugriffs auf die Ausschreibungen auswirken.

---

<sup>11</sup> Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

<sup>12</sup> Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

<sup>13</sup> [...]

- (20) Eine größere Wirksamkeit, Harmonisierung und Kohärenz lassen sich erreichen, indem vorgeschrieben wird, dass alle Einreiseverbote, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Verfahren, die mit der Richtlinie 2008/115/EG<sup>14</sup> in Einklang stehen, verhängt wurden, in das SIS eingegeben werden müssen, und indem gemeinsame Vorschriften für die Eingabe solcher Ausschreibungen nach der Rückkehr des illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten alle notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass zwischen der Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus dem Schengen-Raum und der Aktivierung der Ausschreibung im SIS keine zeitliche Lücke entsteht. Dies sollte für eine wirksame Durchsetzung von Einreiseverboten an den Außengrenzübergangsstellen sorgen und eine erneute Einreise in den Schengen-Raum verhindern.
- (21) In der Verordnung sollten verbindliche Vorschriften für die Konsultation **und die Benachrichtigung** nationaler Behörden für den Fall festgelegt werden, dass ein Drittstaatsangehöriger einen in einem Mitgliedstaat gewährten gültigen Aufenthaltstitel oder ein [...] **Visum** eines Mitgliedstaats **für den längerfristigen Aufenthalt** besitzt oder möglicherweise erhält und ein anderer Mitgliedstaat beabsichtigt, den betreffenden Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung auszuschreiben, oder dies bereits getan hat. Solche Situationen führen zu erheblicher Unsicherheit bei den Grenzschutzbeamten, der Polizei und den Einwanderungsbehörden. Daher sollte ein verbindlicher Zeitrahmen für eine zeitnahe Konsultation mit eindeutigem Ergebnis festgelegt werden, damit Personen, die eine Gefahr darstellen, nicht in den Schengen-Raum einreisen können. **Außerdem sollten Statistiken über die Fälle erstellt werden, in denen die Frist nicht eingehalten wurde.**
- (21a) Bei der Löschung einer Ausschreibung im SIS nach einer Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten kann der ausschreibende Mitgliedstaat den betreffenden Drittstaatsangehörigen auf seiner nationalen Ausschreibungsliste belassen.**

---

<sup>14</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

- (22) Die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG<sup>15</sup> sollte von dieser Verordnung unberührt bleiben.
- (23) Ausschreibungen sollten nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich im SIS gespeichert werden. Um den Verwaltungsaufwand für **die verschiedenen** Behörden, die an der Verarbeitung von Daten zu Einzelpersonen für unterschiedliche Zwecke beteiligt sind, zu verringern, sollte die maximale Erfassungsdauer von Ausschreibungen zur Verweigerung von Einreise und Aufenthalt an die mögliche Höchstdauer von Einreiseverboten angepasst werden, die nach Verfahren, die mit der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang stehen, verhängt wurden. Daher sollte die Erfassungsdauer von Personenausschreibungen höchstens fünf Jahre betragen. Grundsätzlich sollten Personenausschreibungen nach fünf Jahren automatisch aus dem SIS gelöscht werden. Die Entscheidungen, Personenausschreibungen länger zu speichern, sollten sich auf eine umfassende individuelle Bewertung stützen. Die Mitgliedstaaten sollten Ausschreibungen von Personen innerhalb des festgelegten Zeitraums überprüfen und Statistiken über die Zahl der Personenausschreibungen führen, deren Erfassungsdauer verlängert worden ist.
- (24) Vor der Eingabe und der Verlängerung der Ablauffrist einer SIS-Ausschreibung sollte geprüft werden, ob Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des konkreten Falles die Eingabe einer Ausschreibung in das SIS rechtfertigen und somit das Kriterium der Verhältnismäßigkeit erfüllt ist. Bei Straftaten im Sinne der Artikel [...] 3 [...] **bis 14 der Richtlinie (EU) 2017/541** [...] <sup>16</sup> sollte angesichts der ernststen Bedrohungslage und der möglichen negativen Gesamtauswirkungen solcher Machenschaften [...] eine Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen zur Verweigerung der Einreise und des Aufenthalts erstellt werden. **Ausnahmsweise können die Mitgliedstaaten von der Erstellung der Ausschreibung absehen, wenn davon auszugehen ist, dass sie behördliche oder rechtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren im Zusammenhang mit der öffentlichen oder nationalen Sicherheit behindert.**

---

<sup>15</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

<sup>16</sup> Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

- (25) Die Integrität der SIS-Daten ist von größter Bedeutung. Daher sollten für die Verarbeitung von SIS-Daten sowohl auf zentraler als auch auf nationaler Ebene angemessene Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, die die durchgängige Sicherheit der Daten gewährleisten. Für die an der Datenverarbeitung beteiligten Behörden sollten die Sicherheitsanforderungen dieser Verordnung und ein einheitliches Meldeverfahren für Vorfälle verbindlich sein.
- (26) Daten, die im SIS in Anwendung dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten Drittstaaten oder internationalen Organisationen nicht übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.  
[...]
- (27) Damit die Einwanderungsbehörden effizienter über das Recht von Drittstaatsangehörigen auf Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt sowie über die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger entscheiden können, ist es angezeigt, ihnen im Rahmen dieser Verordnung Zugriff auf das SIS zu gewähren.

- (28) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung durch die Behörden der Mitgliedstaaten sollte die Verordnung (EU) 2016/679<sup>17</sup> gelten, wenn die Richtlinie (EU) 2016/680<sup>18</sup> keine Anwendung findet. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union, **insbesondere die Agentur und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache**, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung sollte die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> gelten. Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680, der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sollten in dieser Verordnung erforderlichenfalls präzisiert werden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol gilt die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung<sup>20</sup> (Europol-Verordnung).
- (29) Was die Geheimhaltung anbelangt, so unterliegen die Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Verbindung mit dem SIS eingesetzt oder tätig werden, den einschlägigen Bestimmungen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.
- (30) Sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Agentur sollten über Sicherheitspläne verfügen, um die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen zu erleichtern; ferner sollten sie zusammenarbeiten, um Sicherheitsfragen von einem gemeinsamen Blickwinkel aus anzugehen.

---

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>18</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

<sup>20</sup> Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 25.5.2016, S. 53).

- (31) Die unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörden sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der vorliegenden Verordnung überwachen. Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer im SIS gespeicherten personenbezogenen Daten und etwaige Rechtsbehelfe vor nationalen Gerichten sowie die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen sollten präzisiert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten zur Vorlage jährlicher Statistiken verpflichtet werden.
- (32) Die Aufsichtsbehörden sollten gewährleisten, dass die Datenverarbeitungsvorgänge in ihrem N.SIS mindestens alle vier Jahre nach internationalen Prüfstandards überprüft werden. Die Prüfung sollte entweder von den Aufsichtsbehörden durchgeführt werden, oder die nationalen Aufsichtsbehörden sollten einen unabhängigen Datenschutzprüfer direkt damit beauftragen. Der unabhängige Prüfer sollte kontinuierlich unter der Kontrolle und der Verantwortung der nationalen Aufsichtsbehörde(n) arbeiten, die deshalb die Prüfung selbst in Auftrag geben und Zweck, Tragweite und Methodik der Prüfung klar vorgeben, Leitlinien festlegen sowie die Prüfung und ihre endgültigen Ergebnisse überwachen sollte(n).
- (33) Nach der Verordnung (EU) 2016/794 (Europol-Verordnung) unterstützt und verstärkt Europol die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität und erstellt Bedrohungs- und andere Analysen. Um Europol die Erfüllung ihrer Aufgaben – insbesondere im Rahmen des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Migrantenschleusung – zu erleichtern, ist es angezeigt, Europol den Zugriff auf die in dieser Verordnung definierten Ausschreibungskategorien zu erlauben. Das bei Europol angesiedelte Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung spielt bei der Eindämmung der irregulären Migration eine wichtige strategische Rolle und sollte daher Zugriff auf Ausschreibungen von Personen erhalten, denen die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der dortige Aufenthalt entweder aus strafrechtlichen Gründen oder wegen Nichteinhaltung der Einreise- und Aufenthaltsbedingungen verweigert werden.

- (34) Um die Lücke beim Informationsaustausch über Terrorismus, insbesondere über ausländische terroristische Kämpfer – bei denen die Überwachung der Bewegungen von entscheidender Bedeutung ist – zu schließen, [...] **können** die Mitgliedstaaten, wenn sie eine Ausschreibung in das SIS eingeben, [...] Informationen über Aktivitäten mit Terrorismusbezug, Informationen über Treffer und damit verbundene Informationen an Europol weitergeben. **Dieser Informationsaustausch sollte im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen mit Europol über die entsprechenden Ausschreibungen erfolgen. Zu diesem Zweck sollte Europol eine Verbindung zur SIRENE-Kommunikationsinfrastruktur herstellen.** Auf diese Weise dürfte das bei Europol angesiedelte Europäische Zentrum zur Terrorismusbekämpfung in der Lage sein zu überprüfen, ob in den Datenbanken von Europol zusätzliche Hintergrundinformationen vorliegen, und hochwertige Analysen zu erstellen, die zur Zerschlagung terroristischer Netze und, soweit möglich, zur Verhinderung von Anschlägen beitragen.
- (35) Ferner müssen für Europol klare Regeln für die Verarbeitung und das Herunterladen von SIS-Daten festgelegt werden, damit das SIS – unter Einhaltung der Datenschutzstandards gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/794 – möglichst umfassend genutzt werden kann. Stellt sich bei von Europol im SIS durchgeführten Abfragen heraus, dass eine von einem Mitgliedstaat erstellte Ausschreibung vorliegt, kann Europol nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Daher sollte Europol den betreffenden Mitgliedstaat **im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen mit dem jeweiligen SIRENE-Büro** unterrichten, damit dieser den Fall weiterverfolgen kann.

(36) In der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup> ist für die Zwecke jener Verordnung vorgesehen, dass der Einsatzmitgliedstaat die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandten Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal ermächtigt, europäische Datenbanken abzufragen, wenn dies für die Erfüllung der im Einsatzplan für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung und Rückkehr festgelegten Ziele erforderlich ist. Andere einschlägige Agenturen der Union, insbesondere das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und Europol, können als Teil der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung auch Sachverständige entsenden, die nicht dem Personal dieser Agenturen der Union angehören. Ziel des Einsatzes der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal und der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung ist eine technische und operative Verstärkung für die ersuchenden Mitgliedstaaten – vor allem diejenigen, die einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck ausgesetzt sind. Für die Erfüllung der Aufgaben, die den europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, den Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal und den Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung zugewiesen sind, ist der Zugriff auf das SIS über eine technische Schnittstelle erforderlich, die die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache mit dem zentralen SIS verbindet. Stellt sich bei von dem Team oder den Personalteams im SIS durchgeführten Abfragen heraus, dass eine von einem Mitgliedstaat eingegebene Ausschreibung vorliegt, kann das Teammitglied oder das Personal die erforderliche Maßnahme nur treffen, wenn es vom Einsatzmitgliedstaat dazu ermächtigt wird. Daher sollte es den [...] **Einsatzmitgliedstaat** unterrichten, damit der Fall weiterverfolgt werden kann. **Der Einsatzmitgliedstaat sollte den ausschreibenden Mitgliedstaat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen von dem Treffer in Kenntnis setzen.**

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

- (37) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1624 erstellt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Risikoanalysen. Diese Risikoanalysen [...] umfassen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Bedrohungen für das Funktionieren oder die Sicherheit der Außengrenzen. Gemäß dieser Verordnung in das SIS eingegebene Ausschreibungen, insbesondere die Ausschreibungen zur Verweigerung der Einreise und des Aufenthalts, sind für die Bewertung möglicher Bedrohungen für die Außengrenzen relevante Informationen und sollten daher mit Blick auf die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu erstellende Risikoanalyse verfügbar sein. Für die Erfüllung der Aufgaben, die der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bezug auf Risikoanalysen zugewiesen sind, ist der Zugriff auf das SIS erforderlich. Im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)<sup>22</sup> wird die ETIAS-Zentralstelle der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache über ETIAS Überprüfungen im SIS vornehmen, um die Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu prüfen; bei dieser Prüfung ist unter anderem vorgeschrieben, dass festgestellt werden muss, ob im SIS eine Ausschreibung über den Drittstaatsangehörigen vorliegt, der eine Reisegenehmigung beantragt. Zu diesem Zweck sollte die ETIAS-Zentralstelle innerhalb der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache auch im für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Maße Zugriff auf das SIS haben, das heißt auf alle Kategorien von Ausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen, die zur Verweigerung der Einreise und des Aufenthalts ausgeschrieben wurden, und zu denjenigen, gegen die eine restriktive Maßnahme erlassen wurde, die die Einreise in oder die Durchreise durch die Mitgliedstaaten verhindern soll.
- (38) Bestimmte Aspekte des SIS können aufgrund ihres technischen Charakters, ihrer Detailliertheit und der Notwendigkeit einer regelmäßigen Aktualisierung durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht erschöpfend geregelt werden. Hierzu zählen beispielsweise technische Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage von Daten, die Datenqualität, die Abfrageregeln im Zusammenhang mit biometrischen [...] **Daten**, Vorschriften über die Vereinbarkeit und Priorität von Ausschreibungen, [...] Verknüpfungen zwischen Ausschreibungen, die Festlegung des Ablaufzeitpunkts von Ausschreibungen innerhalb der maximalen Frist und der Austausch von Zusatzinformationen. Daher sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für diese Aspekte übertragen werden. Bei den technischen Vorschriften über die Abfrage von Ausschreibungen sollte auf ein reibungsloses Funktionieren der nationalen Anwendungen geachtet werden.

---

<sup>22</sup> COM(2016) 731 final.

- (39) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten **gemäß Artikel 5** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011<sup>23</sup> ausgeübt werden. Die Durchführungsmaßnahmen für diese Verordnung sollten nach dem gleichen Verfahren angenommen werden wie Durchführungsmaßnahmen für die Verordnung (EU) 2018/xxx (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit).
- (40) Zur Gewährleistung von Transparenz sollte die Agentur alle zwei Jahre einen Bericht über die technische Funktionsweise des zentralen SIS und der Kommunikationsinfrastruktur, einschließlich ihrer Sicherheit, und über den **bilateralen und multilateralen** Austausch von Zusatzinformationen vorlegen. Die Kommission sollte alle vier Jahre eine Gesamtbewertung vornehmen.
- (41) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Einrichtung eines gemeinsamen Informationssystems und die diesbezügliche Regelung sowie der Austausch damit verbundener Zusatzinformationen, aufgrund von deren Beschaffenheit durch die Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden können und deshalb besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (42) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, ein sicheres Umfeld für alle Personen, die sich im Gebiet der Europäischen Union aufhalten, und den Schutz irregulärer Migranten vor Ausbeutung und Menschenhandel zu gewährleisten, indem sie ihre Identifizierung unter strikter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten ermöglicht.

---

<sup>23</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (43) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung beschlossen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (44) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates<sup>24</sup> nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (45) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates<sup>25</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (46) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>26</sup> dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG<sup>27</sup> des Rates zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen genannten Bereich fallen.

---

<sup>24</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

<sup>25</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

<sup>26</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

<sup>27</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

- (47) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel [...] **3** des Beschlusses [...] **2008/146/EG** des Rates<sup>28</sup> genannten Bereich fallen<sup>2930</sup>.

---

<sup>28</sup> [...]

<sup>29</sup> [...]

<sup>30</sup> Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

- (48) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>31</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit [...] <sup>32</sup> Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates<sup>33</sup> genannten Bereich gehören.
- (49) Für Bulgarien [...], Rumänien **und Kroatien** stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 **beziehungsweise der Beitrittsakte von 2011** dar und sollte in Verbindung mit dem Beschluss 2010/365/EU des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und Rumänien<sup>34</sup> **beziehungsweise mit dem Beschluss (EU) 2017/733 des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Kroatien**<sup>35</sup> gelesen werden.

---

<sup>31</sup> ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

<sup>32</sup> [...]

<sup>33</sup> Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

<sup>34</sup> ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 17.

<sup>35</sup> ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 31.

- (50) Für Zypern [...] stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 [...] dar.
- (51) Die in dieser Verordnung veranschlagten Kosten für die Aufrüstung der nationalen Systeme des SIS und die Implementierung der neuen Funktionen sind niedriger als der verbleibende Betrag in der Haushaltslinie für "Intelligente Grenzen" in der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>36</sup>. Daher sollte mit der vorliegenden Verordnung der gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 für die Entwicklung von IT-Systemen zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen zugewiesene Betrag neu zugewiesen werden.  
**Die finanziellen Kosten der Aufrüstung des SIS und der Durchführung der Verordnung sollten im Auge behalten werden. Falls die Kostenschätzungen höher ausfallen, sollten im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen EU-Mittel zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.**
- (52) Die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 sollte daher aufgehoben werden.
- (53) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angehört und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben –

---

<sup>36</sup> Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

# KAPITEL I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Artikel 1*

#### *Allgemeines Ziel des SIS*

Das SIS hat zum Ziel, anhand der über dieses System mitgeteilten Informationen ein hohes Maß an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union, einschließlich der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, zu gewährleisten und die **Anwendung der** Bestimmungen des Dritten Teils Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Bereich des Personenverkehrs in ihrem Hoheitsgebiet **sicherzustellen**.

### *Artikel 2*

#### *Anwendungsbereich*

- (1) In dieser Verordnung werden die Voraussetzungen und Verfahren für die Eingabe von Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen in das SIS und deren Verarbeitung sowie für den Austausch von Zusatzinformationen und ergänzenden Daten zum Zwecke der Verweigerung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt festgelegt.
- (2) Diese Verordnung enthält außerdem Bestimmungen über die Systemarchitektur des SIS, die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die allgemeine Datenverarbeitung, die Rechte der betroffenen Personen und die Haftung.

*Artikel 3*  
*Begriffsbestimmungen*

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- a) "Ausschreibung" einen in das SIS eingegebenen Datensatz, **gegebenenfalls** einschließlich biometrischer **Daten** im Sinne des Artikels [...] **27a**, der den zuständigen Behörden die Identifizierung einer Person im Hinblick auf die Ergreifung spezifischer Maßnahmen ermöglicht;
  - b) "Zusatzinformationen" Informationen, die nicht zu den im SIS gespeicherten Ausschreibungsdaten gehören, aber mit SIS-Ausschreibungen verknüpft sind und in folgenden Fällen **über die SIRENE-Büros** ausgetauscht werden:
    - 1. bei Eingabe einer Ausschreibung, damit die Mitgliedstaaten einander konsultieren oder unterrichten können;
    - 2. nach einem Treffer, damit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können;
    - 3. in Fällen, in denen die erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen werden können;
    - 4. bei Fragen der Qualität der SIS-Daten;
    - 5. bei Fragen der Vereinbarkeit und Priorität von Ausschreibungen;
    - 6. bei Fragen des Auskunftsrechts;
  - c) "ergänzende Daten" im SIS gespeicherte und mit SIS-Ausschreibungen verknüpfte Daten, die den zuständigen Behörden unmittelbar zur Verfügung stehen müssen, wenn eine Person, zu der Daten in das SIS eingegeben wurden, als Ergebnis einer Abfrage im System aufgefunden wird;

- d) "Drittstaatsangehöriger" eine Person, die kein Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 **Absatz 1** AEUV ist, mit Ausnahme der Personen, die aufgrund von Abkommen zwischen der Union beziehungsweise der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem betreffenden Drittstaat andererseits ein Recht auf Freizügigkeit genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist;
- e) "personenbezogene Daten" alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person ("betroffene Person");
- f) "bestimmbare natürliche Person" eine Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
- g) "Verarbeitung personenbezogener Daten" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Protokollieren, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, die Löschung oder die Vernichtung;
- h) [...] "**Übereinstimmung**" **das Ergebnis folgender Schritte:**
1. ein **End**nutzer führt eine Abfrage durch;
  2. die Abfrage ergibt, dass ein anderer Mitgliedstaat eine Ausschreibung in das SIS eingegeben hat; **und**
  3. die Daten der Ausschreibung im SIS stimmen mit den für die Abfrage verwendeten Daten überein;
  4. [...] <sup>37</sup> [...]

---

<sup>37</sup> [...]

**ha) "Treffer" eine Übereinstimmung, die folgende Kriterien erfüllt:**

**a) sie wurde bestätigt, und zwar**

**i) vom Endnutzer; oder**

**ii) für den Fall, dass die betreffende Übereinstimmung auf der Grundlage eines Abgleichs von biometrischen Daten erzielt wurde, von der zuständige Behörde im Einklang mit den nationalen Verfahren;**

**und**

**b) es müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden;<sup>38</sup>**

i) "ausschreibender Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat, der die Ausschreibung in das SIS eingegeben hat;

**ia) "erteilender Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat, der die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt in Erwägung zieht oder der einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt erteilt oder verlängert hat und am Konsultationsverfahren teilnimmt;**

j) "vollziehender Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat, der nach einem Treffer die erforderlichen Maßnahmen ergreift **oder ergriffen hat;**

k) "Endnutzer" die zuständigen Behörden, die direkt Abfragen in der CS-SIS, dem N.SIS oder einer technischen Kopie davon durchführen;

l) "Rückkehr" die Rückkehr im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG;

m) "Einreiseverbot" das Einreiseverbot im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Richtlinie 2008/115/EG;

**ma) "biometrische Daten" biometrische Daten im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2016/680;**

---

<sup>38</sup> Aus Buchstabe h Nummer 4.

- n) "daktylo[...]skopische Daten" **Fingerabdrücke, Fingerabdruckspuren, Handabdrücke, Handabdruckspuren und Schablonen (Templates) derartiger Abdrücke (codierte Minutien)**<sup>39</sup>, die aufgrund ihrer Einzigartigkeit und der darin enthaltenen Bezugspunkte präzise und schlüssige Abgleiche zur Identität einer Person ermöglichen;
- na) "Gesichtsbild" eine digitale Aufnahme des Gesichts, in ausreichender Bildauflösung und Qualität für den automatisierten biometrischen Abgleich;**<sup>40</sup>
- o) "schwere Straftaten" die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002<sup>41</sup> aufgeführten Straftaten;
- p) "terroristische Straftat" eine [...] Straftat nach nationalem Recht, **die einer der in [...]**<sup>42</sup>  
**der Richtlinie (EU) 2017/541**<sup>43</sup> **aufgeführten Straftaten entspricht oder gleichwertig ist;**
- q) "Aufenthaltstitel" einen Aufenthaltstitel im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399**<sup>44</sup>.
- r) "Visum für den längerfristigen Aufenthalt" ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 265/2010**<sup>45</sup>;
- s) "Gefahr für die öffentliche Gesundheit" eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit im Sinne der Verordnung (EU) 2016/399**<sup>46</sup>.

<sup>39</sup> Dieselbe Begriffsbestimmung wie im Beschluss 2008/616/JI des Rates.

<sup>40</sup> Dieselbe Begriffsbestimmung wie im EES-Vorschlag (siehe Artikel 3 Nummer 16 in Dok. 11037/17 + ADD 1 + ADD 2).

<sup>41</sup> Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

<sup>42</sup> [...]

<sup>43</sup> Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

<sup>44</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

<sup>45</sup> Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt (ABl. L 85 vom 31.3.2010, S. 1).

*Artikel 4*  
*Systemarchitektur und Betrieb des SIS*

- (1) Das SIS besteht aus
- a) einem zentralen System (im Folgenden "zentrales SIS"), zu dem folgende Elemente gehören:
    - eine technische Unterstützungseinheit (im Folgenden "CS-SIS"), die eine Datenbank, die "SIS-Datenbank", enthält;
    - eine einheitliche nationale Schnittstelle ("NI-SIS");
  - b) einem nationalen System (im Folgenden "N.SIS") in jedem einzelnen Mitgliedstaat, das aus den nationalen, mit dem zentralen SIS kommunizierenden Datensystemen besteht. Jedes N.SIS [...] **kann** einen Datenbestand (im Folgenden "nationale Kopie") umfassen, der eine vollständige oder Teilkopie der SIS-Datenbank [...] enthält. **Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können in einem ihrer N.SIS eine gemeinsame Kopie erstellen, die von diesen Mitgliedstaaten gemeinsam genutzt werden kann. Eine derartige gemeinsame Kopie gilt als die nationale Kopie jedes der teilnehmenden Mitgliedstaaten;**
  - ba) mindestens einem nationalen oder gemeinsamen Back-up-System in jedem N.SIS. Ein gemeinsames Back-up-N.SIS kann gemeinsam von zwei oder mehr Mitgliedstaaten genutzt werden und gilt als Back-up-N.SIS jedes der teilnehmenden Mitgliedstaaten.** Das N.SIS und sein Back-up können gleichzeitig verwendet werden, um die ununterbrochene Verfügbarkeit für die Endnutzer zu gewährleisten; **und**
  - c) einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen der CS-SIS und der NI-SIS (im Folgenden "Kommunikationsinfrastruktur"), die ein verschlüsseltes virtuelles Netz speziell für SIS-Daten und den Austausch von Daten zwischen SIRENE-Büros nach Artikel 7 Absatz 2 zur Verfügung stellt.

- (2) **Die Mitgliedstaaten nehmen** die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage von SIS-Daten über die verschiedenen N.SIS **vor**. Eine teilweise oder vollständige nationale **oder gemeinsame** Kopie steht innerhalb des Hoheitsgebiets der jeweiligen Mitgliedstaaten, die eine derartige Kopie verwenden, zur Abfrage im automatisierten Verfahren zur Verfügung. Die teilweise nationale **oder gemeinsame** Kopie enthält mindestens die in Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a bis v dieser Verordnung aufgeführten Daten. Die Datensätze der N.SIS anderer Mitgliedstaaten können nicht abgefragt werden.
- (3) Die CS-SIS ist für die technische Überwachung und die Verwaltung zuständig und verfügt über eine Back-up-CS-SIS, die bei einem Ausfall der Haupt-CS-SIS alle Funktionen dieses Systems übernehmen kann. **Die CS-SIS und die Back-up-CS-SIS können gleichzeitig in Betrieb sein.** Die CS-SIS und die Back-up-CS-SIS befinden sich an den [...] technischen Standorten der mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 errichteten Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden "Agentur"). Die CS-SIS oder die Back-up-CS-SIS können eine [...] **technische** Kopie der SIS-Datenbank enthalten, [...] **die** [...] gleichzeitig genutzt werden kann, sofern jede von ihnen in der Lage ist, alle Transaktionen im Zusammenhang mit SIS-Ausschreibungen zu verarbeiten.
- (4) Die CS-SIS leistet die erforderlichen Dienste für die Eingabe und Verarbeitung der SIS-Daten, einschließlich der Abfrage der SIS-Datenbank. Die CS-SIS übernimmt Folgendes:
- a) Bereitstellung der Online-Aktualisierung der nationalen Kopien;
  - b) Gewährleistung der Synchronisierung und Kohärenz zwischen den nationalen Kopien und der SIS-Datenbank;
  - c) Bereitstellung der Vorgänge für die Initialisierung und Wiederherstellung der nationalen Kopien; **und**
  - d) Gewährleistung der ununterbrochenen Verfügbarkeit.

## *Artikel 5*

### *Kosten*

- (1) Die Kosten für den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung des zentralen SIS und der Kommunikationsinfrastruktur werden aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert.
- (2) Diese Kosten beinhalten die Arbeiten in Bezug auf die CS-SIS zur Gewährleistung der in Artikel 4 Absatz 4 genannten Dienste.
- (3) Die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung der einzelnen N.SIS werden von dem jeweiligen Mitgliedstaat getragen.

## **KAPITEL II**

### **ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDSTAATEN**

## *Artikel 6*

### *Nationale Systeme*

Jeder Mitgliedstaat ist dafür zuständig, dass sein N.SIS errichtet, betrieben, gewartet sowie weiterentwickelt und an die NI-SIS angeschlossen wird.

Jeder Mitgliedstaat ist dafür zuständig, den fortlaufenden Betrieb des N.SIS, seinen Anschluss an die NI-SIS und die ununterbrochene Verfügbarkeit von SIS-Daten für die Endnutzer zu gewährleisten.

**Jeder Mitgliedstaat übermittelt seine Ausschreibungen über sein N.SIS.**<sup>46</sup>

---

<sup>46</sup> Aus Artikel 7 Absatz 1 (Schluss) ohne das Wort "Stelle" am Ende des Satzes.

## *Artikel 7*

### *N.SIS-Stelle und SIRENE-Büro*

- (1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine Behörde (im Folgenden "N.SIS-Stelle"), die die zentrale Zuständigkeit für sein N.SIS hat.

Diese Behörde ist für das reibungslose Funktionieren und die Sicherheit des N.SIS verantwortlich, gewährleistet den Zugriff der zuständigen Behörden auf das SIS und trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung. Sie ist dafür zuständig, dass sämtliche Funktionen des SIS den Endnutzern auf angemessene Weise zur Verfügung gestellt werden.

[...] <sup>47</sup>

- (2) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die Behörde (im Folgenden "SIRENE-Büro"), die den Austausch und die Verfügbarkeit aller Zusatzinformationen im Einklang mit den Bestimmungen des SIRENE-Handbuchs gemäß Artikel 8 gewährleistet.

Diese Büros koordinieren ferner die Überprüfung der Qualität der in das SIS eingegebenen Daten. Für diese Zwecke haben sie Zugriff auf die im SIS verarbeiteten Daten.

- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Agentur über ihre N.SIS-Stelle und ihr SIRENE-Büro. Die Agentur veröffentlicht die diesbezügliche Liste zusammen mit der in Artikel 36 Absatz 8 genannten Liste.

---

<sup>47</sup> Steht nunmehr am Schluss des Artikels 6.

*Artikel 8*  
*Austausch von Zusatzinformationen*

- (1) Der Austausch von Zusatzinformationen erfolgt über die Kommunikationsinfrastruktur im Einklang mit den Bestimmungen des SIRENE-Handbuchs. Die Mitgliedstaaten stellen die erforderlichen technischen und personellen Ressourcen bereit, um die fortlaufende Verfügbarkeit und den fortlaufenden Austausch von Zusatzinformationen sicherzustellen. Sollte die Kommunikationsinfrastruktur nicht zur Verfügung stehen, können die Mitgliedstaaten auf andere in angemessener Weise gesicherte technische Mittel für den Austausch von Zusatzinformationen zurückgreifen.
- (2) Zusatzinformationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gemäß Artikel 43 übermittelt wurden, es sei denn, der ausschreibende Mitgliedstaat hat vorher seine Zustimmung zu einer anderweitigen Verwendung erteilt.
- (3) Die SIRENE-Büros erfüllen ihre Aufgabe schnell und effizient, insbesondere indem sie so schnell wie möglich, **vorzugsweise** jedoch spätestens 12 Stunden nach Eingang, auf ein Ersuchen [...] **reagieren**.
- (4) **Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit** genauen Vorschriften für den Austausch von Zusatzinformationen **in Form eines Handbuchs mit der Bezeichnung "SIRENE-Handbuch". Diese Durchführungsrechtsakte** werden gemäß dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

*Artikel 9*  
*Technische und funktionelle Konformität*

- (1) Bei der Einrichtung seines N.SIS hält jeder Mitgliedstaat die gemeinsamen Standards, Protokolle und technischen Verfahren ein, die festgelegt wurden, um die Kompatibilität des N.SIS mit der CS-SIS für die zügige und wirksame Übermittlung von Daten zu gewährleisten. [...]<sup>48</sup>

---

<sup>48</sup> In Absatz 3 aufgenommen.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen über die Dienste der CS-SIS sicher, dass die in der nationalen Kopie gespeicherten Daten durch automatische Aktualisierungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 mit den Daten in der SIS-Datenbank identisch und kohärent sind und dass eine Abfrage in der nationalen Kopie ein gleichwertiges Ergebnis liefert wie eine Abfrage in der SIS-Datenbank. Endnutzer erhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten, insbesondere alle Daten, die für die Identifizierung der betroffenen Person und das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen notwendig sind.

**(3)<sup>49</sup> Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Standards, Protokolle und technischen Verfahren gemäß Absatz 1. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

*Artikel 10*

*Sicherheit – Mitgliedstaaten*

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft für sein N.SIS die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Annahme eines Sicherheitsplans, eines Betriebskontinuitätsplans und eines Notfallwiederherstellungsplans, um
- a) die Daten physisch zu schützen, unter anderem durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastrukturen;
  - b) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle);
  - c) das unbefugte Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verhindern (Datenträgerkontrolle);
  - d) die unbefugte Dateneingabe sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);

---

<sup>49</sup> Aus Absatz 1 (Schluss) übernommen.

- e) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mithilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle);
- f) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten nur mittels einer persönlichen und eindeutigen **Nutzerkennung**<sup>50</sup> und vertraulicher Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);
- g) zu gewährleisten, dass alle Behörden mit Zugriffsrecht auf das SIS oder mit Zugangsberechtigung zu den Datenverarbeitungsanlagen Profile mit einer Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Personen erstellen, die zum Zugriff auf die Daten sowie zu ihrer Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage berechtigt sind, und diese Profile den nationalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 50 Absatz 1 auf deren Anfrage unverzüglich zur Verfügung stellen (Personalprofile);
- h) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mithilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle);
- i) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit, von wem und zu welchem Zweck in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);
- j) insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle); **und**
- k) die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen bezüglich der internen Überwachung zu treffen (Eigenkontrolle).

---

<sup>50</sup> Dieselbe Formulierung wie in Artikel 12 Absätze 2 und 3 sowie in Artikel 18 Absätze 2 und 3.

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen für die Verarbeitung und den Austausch von Zusatzinformationen einschließlich der Sicherung der Räumlichkeiten des SIRENE-Büros Sicherheitsmaßnahmen, die den in Absatz 1 genannten gleichwertig sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen für die Verarbeitung von SIS-Daten durch die in Artikel 29 genannten Behörden Sicherheitsmaßnahmen, die den in Absatz 1 genannten gleichwertig sind.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Maßnahmen können Teil eines allgemeinen Sicherheitskonzepts und -plans auf nationaler Ebene sein. Die in diesem Artikel vorgesehenen Anforderungen und ihre Anwendbarkeit auf das SIS müssen jedoch in diesem Plan deutlich erkennbar sein und durch ihn gewährleistet werden.**

#### *Artikel 11*

##### *Geheimhaltung – Mitgliedstaaten*

Jeder Mitgliedstaat wendet nach Maßgabe seines nationalen Rechts die einschlägigen Vorschriften über die berufliche Schweigepflicht beziehungsweise eine andere vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf alle Personen und Stellen an, die mit SIS-Daten und Zusatzinformationen arbeiten müssen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder nach der Beendigung der Tätigkeit dieser Stellen weiter.

#### *Artikel 12*

##### *Führen von Protokollen auf nationaler Ebene*

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Zugriff auf personenbezogene Daten und jeder Austausch solcher Daten mit der CS-SIS in ihrem N.SIS protokolliert werden, damit die Rechtmäßigkeit der Abfrage und der Datenverarbeitung kontrolliert, eine Eigenkontrolle durchgeführt und das einwandfreie Funktionieren des N.SIS sowie die Datenintegrität und -sicherheit gewährleistet werden kann. **Dies gilt nicht für die in Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten automatisierten Prozesse.**

- (2) Die Protokolle enthalten insbesondere die Historie der Ausschreibung, das Datum und die Uhrzeit der Datenverarbeitung, die für die Abfrage verwendeten Daten, eine Angabe zu den übermittelten Daten sowie [...] **die persönliche und eindeutige Nutzerkennung**<sup>51</sup> der zuständigen Behörde und des für die Verarbeitung Verantwortlichen.
- (3) Bei Abfragen anhand von daktylo[...] **skopischen** Daten oder des Gesichtsbilds gemäß Artikel 22 enthalten die Protokolle insbesondere die Art der für die Abfrage verwendeten Daten, Angaben zur Art der übermittelten Daten sowie **die persönliche und eindeutige Nutzerkennung**<sup>52</sup> der zuständigen Behörde und des für die Verarbeitung Verantwortlichen.
- (4) Die Protokolle dürfen nur für den in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden und werden frühestens ein Jahr und spätestens drei Jahre, nachdem sie angelegt wurden, gelöscht.
- (5) Die Protokolle können länger gespeichert werden, wenn sie für ein bereits laufendes Kontrollverfahren benötigt werden.
- (6) Die [...] nationalen **Aufsichts**behörden, die die Rechtmäßigkeit der Abfrage kontrollieren, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung überwachen, eine Eigenkontrolle durchführen und das einwandfreie Funktionieren des N.SIS sowie die Datenintegrität und -sicherheit gewährleisten, haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf Anfrage Zugang zu diesen Protokollen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können.
- (7)<sup>53</sup> Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Inhalts der Protokolle gemäß den Absätzen 2 und 3. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

---

<sup>51</sup> Dieselbe Formulierung wie in Absatz 3 und in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f.

<sup>52</sup> Dieselbe Formulierung wie in Absatz 2 und in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f.

<sup>53</sup> Aus Absatz 7 übernommen.

*Artikel 13*  
*Eigenkontrolle*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede zum Zugriff auf SIS-Daten berechnigte Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung trifft und erforderlichenfalls mit der nationalen Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet.

*Artikel 14*  
*Schulung des Personals*

Das Personal der zum Zugriff auf das SIS berechtigten Behörden erhält, bevor es ermächtigt wird, im SIS gespeicherte Daten zu verarbeiten, und in regelmäßigen Abständen, nachdem der Zugriff auf das SIS gewährt wurde, eine angemessene Schulung in Fragen der Datensicherheit, der Datenschutzvorschriften und der Verfahren für die Datenverarbeitung gemäß dem SIRENE-Handbuch. Das Personal wird über alle einschlägigen Straftatbestände und Strafen informiert.

**KAPITEL III**  
**ZUSTÄNDIGKEITEN DER AGENTUR**

*Artikel 15*  
*Betriebsmanagement*

- (1) Für das Betriebsmanagement des zentralen SIS ist die Agentur zuständig. Die Agentur gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die **am besten geeignete** Technologie für das zentrale SIS zum Einsatz kommt.
- (2) Die Agentur ist ferner für folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur zuständig:
  - a) Überwachung;
  - b) Sicherheit;
  - c) Koordinierung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Betreiber.

- (3) Die Kommission ist für alle sonstigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur zuständig, insbesondere für
- a) Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug;
  - b) Anschaffung und Erneuerung;
  - c) vertragliche Fragen.
- (4) Die Agentur ist ferner für folgende Aufgaben im Zusammenhang mit den SIRENE-Büros und der Kommunikation zwischen den SIRENE-Büros zuständig:
- a) Koordinierung, [...] Verwaltung **und Unterstützung** von Tests;
  - b) Pflege und Aktualisierung der technischen Spezifikationen für den Austausch von Zusatzinformationen zwischen den SIRENE-Büros und der Kommunikationsinfrastruktur sowie Bewältigung der Auswirkungen technischer Änderungen, wenn diese sowohl das SIS als auch den Austausch von Zusatzinformationen zwischen SIRENE-Büros betreffen.
- (5) Die Agentur entwickelt und pflegt einen Mechanismus und Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen der Daten in der CS-SIS und erstattet den Mitgliedstaaten regelmäßig Bericht. Die Agentur legt der Kommission regelmäßig Berichte über die festgestellten Probleme und die betroffenen Mitgliedstaaten vor. [...] <sup>54</sup>

---

<sup>54</sup> In den neuen Absatz 7 aufgenommen.

- (6) Das Betriebsmanagement des zentralen SIS umfasst alle Aufgaben, die erforderlich sind, um das zentrale SIS im Einklang mit dieser Verordnung täglich rund um die Uhr betriebsbereit zu halten; dazu gehören insbesondere die für den einwandfreien Betrieb des Systems erforderlichen Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen. Zu diesen Aufgaben gehören auch **die Koordinierung, die Verwaltung und die Unterstützung von Tests des zentralen SIS und der nationalen Systeme**, die sicherstellen, dass das zentrale SIS und die nationalen Systeme gemäß den technischen und funktionellen Anforderungen nach Artikel 9 dieser Verordnung funktionieren.

**(7)<sup>55</sup> Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Anforderungen an die Kommunikationsinfrastruktur gemäß Absatz 2 und zur Festlegung des Mechanismus und der Verfahren für die Qualitätskontrollen in Bezug auf die Daten im CS-SIS gemäß Absatz 5 und für die Auslegung der Einhaltung der Datenqualität. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

*Artikel 16*

*Sicherheit – Agentur*

- (1) Die Agentur trifft die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Annahme eines Sicherheitsplans sowie eines Betriebskontinuitätsplans und eines Notfallwiederherstellungsplans für das zentrale SIS und die Kommunikationsinfrastruktur, um
- a) die Daten physisch zu schützen, unter anderem durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastrukturen;
  - b) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle);

---

<sup>55</sup> Aus Absatz 5 übernommen.

- c) das unbefugte Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verhindern (Datenträgerkontrolle);
- d) die unbefugte Dateneingabe sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);
- e) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mithilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle);
- f) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten nur mittels einer persönlichen und eindeutigen **Nutzerkennung** und vertraulicher Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);
- g) Profile mit einer Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der zum Zugriff auf die Daten oder zum Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen berechtigten Personen zu erstellen und diese Profile dem Europäischen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 51 auf dessen Anfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen (Personalprofile);
- h) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mithilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle);
- i) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);
- j) insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);
- k) die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der internen Überwachung zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen (Eigenkontrolle).

- (2) Die Agentur trifft für die Verarbeitung und den Austausch von Zusatzinformationen über die Kommunikationsinfrastruktur Sicherheitsmaßnahmen, die den in Absatz 1 genannten gleichwertig sind.

#### *Artikel 17*

##### *Geheimhaltung – Agentur*

- (1) Unbeschadet des Artikels 17 des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union wendet die Agentur geeignete Regeln für die berufliche Schweigepflicht beziehungsweise eine andere vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf alle Mitarbeiter an, die mit SIS-Daten arbeiten müssen, wobei mit Artikel 11 dieser Verordnung vergleichbare Standards einzuhalten sind. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder nach der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.
- (2) Die Agentur trifft für den Austausch von Zusatzinformationen über die Kommunikationsinfrastruktur Geheimhaltungsmaßnahmen, die den in Absatz 1 genannten gleichwertig sind.

#### *Artikel 18*

##### *Führen von Protokollen auf zentraler Ebene*

- (1) Die Agentur stellt sicher, dass jeder Zugriff auf personenbezogene Daten und jeder Austausch personenbezogener Daten innerhalb der CS-SIS für die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Zwecke protokolliert werden.
- (2) Die Protokolle enthalten insbesondere die Historie der **Ausschreibung**<sup>56</sup>, das Datum und die Uhrzeit der Datenübermittlung, die für die Abfrage verwendeten Daten, **eine** Angabe zu den übermittelten Daten sowie [...] die **persönliche und eindeutige Nutzerkennung**<sup>57</sup> der für die Verarbeitung verantwortlichen zuständigen Behörde.

---

<sup>56</sup> Singular wie in Artikel 12 Absatz 2.

<sup>57</sup> Dieselbe Formulierung wie in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f und in Artikel 12 Absätze 2 und 3.

- (3) Bei Abfragen anhand von daktylo[...] **skopischen** Daten oder des Gesichtsbilds gemäß Artikel 28 enthalten die Protokolle insbesondere die Art der für die Abfrage verwendeten Daten, eine Angabe zur Art der übermittelten Daten sowie [...] die **persönliche und eindeutige Nutzerkennung** der für die Verarbeitung verantwortlichen zuständigen Behörde [...].
- (4) Die Protokolle dürfen nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden und werden frühestens ein Jahr und spätestens drei Jahre, nachdem sie angelegt wurden, gelöscht. Die Protokolle, die die Historie von Ausschreibungen beinhalten, werden ein bis drei Jahre nach Löschung der betreffenden Ausschreibung gelöscht.
- (5) Die Protokolle können länger gespeichert werden, wenn sie für ein bereits laufendes Kontrollverfahren benötigt werden.
- (6) Der [...] **Europäische Datenschutzbeauftragte** hat im Rahmen [...] **seiner** Zuständigkeiten auf Anfrage Zugang zu diesen Protokollen, damit [...] **er seine** Aufgaben wahrnehmen **kann**.

## KAPITEL IV INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

### *Artikel 19*

#### *Aufklärungskampagnen über das SIS*

Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten regelmäßig Aufklärungskampagnen zur Information der Öffentlichkeit über die Ziele des SIS, die gespeicherten Daten, die zum Zugang zum SIS berechtigten Behörden und die Rechte der betroffenen Personen durch. Die Mitgliedstaaten entwickeln in Zusammenarbeit mit ihren nationalen Aufsichtsbehörden die erforderlichen Maßnahmen zur allgemeinen Information ihrer Bürger über das SIS und setzen diese um.

**KAPITEL V**  
**AUSSCHREIBUNGEN VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN ZUR EINREISE- UND**  
**AUFENTHALTSVERWEIGERUNG**

*Artikel 20*

*Kategorien von Daten*

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1 oder der Bestimmungen dieser Verordnung über die Speicherung von ergänzenden Daten enthält das SIS nur die Kategorien von Daten, die von jedem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden und die für die in **den** **Artikeln** 24 **und** **24a** festgelegten Zwecke erforderlich sind.
- (2) **Alle Ausschreibungen im SIS mit** [...] Angaben zu [...] Personen enthalten nur folgende Daten:
- a) Nachname[...]n[...];
  - b) Vorname[...]n[...];
  - c) Geburtsname[...]n[...];
  - d) frühere Namen und Aliasnamen;
  - e) besondere, objektive, unveränderliche körperliche Merkmale;
  - f) Geburtsort;
  - g) Geburtsdatum;
  - h) Geschlecht;
  - i) Staatsangehörigkeit(en);

- j) Angabe, ob die betroffene Person
  - i) bewaffnet [...] **ist**;
  - ii) gewalttätig ist [...];
  - iii) **flüchtig oder** entflohen **ist**;
  - iv) **selbstmordgefährdet ist**;
  - v) **eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt**; oder
  - vi) an einer Handlung [...] **mit Terrorismusbezug** beteiligt ist [...];
- k) Ausschreibungsgrund;
- l) ausschreibende Behörde;
- m) eine Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt;
- n) zu ergreifende Maßnahme;
- o) Verknüpfung(en) mit anderen Ausschreibungen im SIS nach Artikel **43** [...];
- p) den Hinweis, ob die betreffende Person ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder einer anderen Person ist, die ein Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 25 genießt;

- q) den Hinweis, ob die Entscheidung über die Einreiseverweigerung folgende Personen [...] **betrifft**:
- [...] **einen Drittstaatsangehörigen, der eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt;**
  - [...] **einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen** oder
  - [...] **einen Drittstaatsangehörigen, gegen den eine restriktive Maßnahme verhängt wurde;**
- r) Art der Straftat [...];
- s) Art [...] **der** Ausweispapiere der Person;
- t) Ausstellungsland [...] **der** Ausweispapiere der Person;
- u) Nummer(n) [...] **der** Ausweispapiere der Person;
- v) Ausstellungsdatum [...] **der** Ausweispapiere der Person;
- w) Lichtbilder und Gesichtsbilder;
- x) daktylo[...] **skopische** Daten;
- y) [...] Kopie – **möglichst in Farbe** – [...] **der** Ausweispapiere.
- (3) Die technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der Daten nach Absatz 2 werden im Wege von Durchführungsmaßnahmen nach dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt und entwickelt.

- (4) [...] <sup>58</sup> Diese technischen Vorschriften müssen für Abfragen in der CS-SIS, in nationalen **oder gemeinsamen** Kopien und technischen Kopien nach Artikel 36 ähnlich sein und auf gemeinsamen Standards beruhen, die im Wege von Durchführungsmaßnahmen nach dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt und entwickelt werden.

#### *Artikel 21*

#### *Verhältnismäßigkeit*

- (1) Vor der Eingabe einer Ausschreibung und bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Ausschreibung stellen die Mitgliedstaaten fest, ob Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles **das Vorhandensein** einer Ausschreibung im SIS rechtfertigen.
- (2) Bei der Anwendung des Artikels 24 Absatz 2 erstellen die Mitgliedstaaten [...] eine [...] Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen, sofern die Straftat unter die **Artikel 3 bis 14 der Richtlinie (EU) 2017/541<sup>59</sup> fällt, oder den dort genannten Straftaten gleichwertig ist. Ausnahmsweise<sup>60</sup> können die Mitgliedstaaten von der Erstellung der Ausschreibung absehen, wenn davon auszugehen ist, dass sie behördliche oder rechtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren im Zusammenhang mit der öffentlichen oder nationalen Sicherheit behindert.**

---

<sup>58</sup> Aufgrund des vorigen Absatzes redundant.

<sup>59</sup> Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

<sup>60</sup> [...]

*Artikel 22*

[...]

*Artikel 23*

*Anforderungen an die Eingabe einer Ausschreibung*

- (1)<sup>61</sup> [...] Einzugeben sind alle [...] in Artikel 20 Absatz 2 aufgeführten Angaben, soweit verfügbar.
- (2)<sup>62</sup> Eine Ausschreibung darf ohne die Angaben nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a, g, k, m, n und q nicht eingegeben werden. [...]

*Artikel 24*

*Voraussetzungen für Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung*

- (1) Die Daten zu Drittstaatsangehörigen, die zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben sind, werden aufgrund einer nationalen Ausschreibung in das SIS eingegeben, die auf einer Entscheidung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden beruht, wobei die Verfahrensregeln des nationalen Rechts zu beachten sind; diese Entscheidung darf nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ergehen. Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidungen richten sich nach den nationalen Rechtsvorschriften.

---

<sup>61</sup> Aus Absatz 2 übernommen.

<sup>62</sup> Aus Absatz 1 übernommen.

- (2) Eine Ausschreibung wird eingegeben, wenn die Entscheidung nach Absatz 1 auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit gestützt wird, die die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darstellt. Dies ist insbesondere der Fall
- a) bei einem Drittstaatsangehörigen, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist;
  - b) bei einem Drittstaatsangehörigen, gegen den ein begründeter Verdacht besteht, dass er schwere Straftaten begangen hat, oder gegen den konkrete Hinweise bestehen, dass er solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats plant.
- (3) Eine Ausschreibung wird **auch** eingegeben, wenn [...] **der betreffende Drittstaatsangehörige** einem Einreiseverbot **unterliegt**, das nach Verfahren, die mit der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang stehen, verhängt wurde. **Damit die erneute Einreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen verhindert wird**, stellt der ausschreibende Mitgliedstaat sicher, dass die Ausschreibung im SIS wirksam wird, **sobald der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder der ausschreibende Mitgliedstaat konkrete Hinweise dafür erhalten hat, dass dieser das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat.**[...]

*Artikel 24a [...] <sup>63</sup>*

*Voraussetzungen für Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine restriktive Maßnahme erlassen wurde*

- (1) Ein Drittstaatsangehöriger, gegen den im Einklang mit vom Rat angenommenen Rechtsakten eine restriktive Maßnahme erlassen wurde, mit der seine Einreise in das Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten oder seine Durchreise durch dieses Hoheitsgebiet verhindert werden soll, einschließlich Maßnahmen, mit denen ein Reiseverbot des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen durchgesetzt werden soll, wird zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS ausgeschrieben, sofern die Anforderungen an die Datenqualität erfüllt sind.

---

<sup>63</sup> Aus Artikel 27 übernommen.

- (2) Der Mitgliedstaat, der für die Eingabe, Aktualisierung und Löschung dieser Ausschreibungen im Namen aller Mitgliedstaaten zuständig ist, wird bei der Annahme der einschlägigen Maßnahme im Einklang mit Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union benannt. Das Verfahren für die Benennung des zuständigen Mitgliedstaats wird im Wege von Durchführungsmaßnahmen nach dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt und weiterentwickelt.

#### *Artikel 25*

#### *Voraussetzungen für die Eingabe von Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen, die das Recht auf Freizügigkeit in der Union genießen*

- (1) Eine Ausschreibung eines Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Union im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>64</sup> **oder im Sinne eines Abkommens zwischen der Union oder der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittland andererseits** genießt, [...] muss den zur Durchführung der genannten Richtlinie **oder eines derartigen Abkommens** erlassenen **Regeln entsprechen** [...].
- (2) Im Falle eines Treffers bei einer Ausschreibung nach Artikel 24 betreffend einen Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit in der Union genießt, konsultiert der vollziehende Mitgliedstaat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen sofort den ausschreibenden Mitgliedstaat, um unverzüglich über die zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden.

---

<sup>64</sup> ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

## KAPITEL Va KONSULTATIONSVERFAHREN

### *Artikel 26a*

#### [...] Vorabkonsultation vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt

Erwägt ein Mitgliedstaat, einem [...] Drittstaatsangehörigen, den ein anderer Mitgliedstaat [...] zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben hat, einen Aufenthaltstitel oder [...] ein **Visum für den längerfristigen Aufenthalt zu erteilen oder zu verlängern**, so [...] konsultieren sich **die beteiligten Mitgliedstaaten** im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen [...] **nach den folgenden Regeln**:

- a) **Der erteilende Mitgliedstaat übermittelt dem ausschreibenden Mitgliedstaat vor der Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels oder des Visums für den längerfristigen Aufenthalt ein Ersuchen um Konsultation;**
- b) **der ausschreibende Mitgliedstaat antwortet auf das Konsultationsersuchen binnen vierzehn Kalendertagen; [...]**
- c) **geht innerhalb der Frist nach Buchstabe b keine Antwort ein, so hat der ausschreibende Mitgliedstaat keine Einwände gegen die Erteilung des Aufenthaltstitels oder des Visums für den längerfristigen Aufenthalt;**
- d) **der erteilende Mitgliedstaat berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Gründe für die Entscheidung des ausschreibenden Mitgliedstaats und prüft im Einklang mit dem nationalen Recht, ob die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellen könnte;**

- e) der erteilende Mitgliedstaat unterrichtet den ausschreibenden Mitgliedstaat über seine Entscheidung; und
- f) wenn der erteilende Mitgliedstaat den ausschreibenden Mitgliedstaat über seine Entscheidung unterrichtet, den Aufenthaltstitel oder das Visum für den längerfristigen Aufenthalt zu erteilen oder zu verlängern, löscht der ausschreibende Mitgliedstaat die Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung.

Artikel 26b

Vorabkonsultation vor der Eingabe einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung

Wenn ein Mitgliedstaat, der eine Entscheidung gemäß Artikel 24 Absatz 1 getroffen hat, die Eingabe einer Ausschreibung eines Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung erwägt und sich dessen bewusst ist, dass dieser einen von einem anderen Mitgliedstaat erteilten gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum eines anderen Mitgliedstaats für einen längerfristigen Aufenthalt besitzt, so konsultieren sich die beteiligten Mitgliedstaaten im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen gemäß folgenden Regeln:

- a) der Mitgliedstaat, der die Entscheidung gemäß Artikel 24 Absatz 1 getroffen hat, übermittelt dem ausstellenden Mitgliedstaat vor der Eingabe der Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ein Konsultationsersuchen;
- b) das Konsultationsersuchen gemäß Buchstabe a enthält ausreichende Angaben zu den Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 24 Absatz 1;
- c) der erteilende Mitgliedstaat prüft auf der Grundlage der im Konsultationsersuchen enthaltenen Informationen, ob es Gründe für den Entzug des Aufenthaltstitels oder des Visums für den längerfristigen Aufenthalt gibt;
- d) der erteilende Mitgliedstaat berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Gründe für die Entscheidung des Mitgliedstaats, der die Entscheidung nach Artikel 24 Absatz 1 getroffen hat, und prüft im Einklang mit dem nationalen Recht, ob die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellen könnte;

- e) der erteilende Mitgliedstaat unterrichtet den Mitgliedstaat, der die Entscheidung nach Artikel 24 Absatz 1 getroffen hat, binnen vierzehn Kalendertagen nach Eingang des Konsultationsersuchens über seine Entscheidung; die Frist kann auf begründeten Antrag des erteilenden Mitgliedstaats verlängert werden; und
- f) wenn der erteilende Mitgliedstaat den Mitgliedstaat, der die Entscheidung nach Artikel 24 Absatz 1 getroffen hat, über seine Entscheidung unterrichtet, den Aufenthaltstitel oder das Visum für den längerfristigen Aufenthalt aufrechtzuerhalten, so stellt letzterer die Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung nicht in das SIS ein.

Artikel 26c

Nachträgliche Konsultation nach der Eingabe einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung

Stellt sich heraus, dass ein Mitgliedstaat eine Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen in das SIS eingestellt hat, der einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel oder ein Visum eines anderen Mitgliedstaats für einen längerfristigen Aufenthalt besitzt, so konsultieren sich die beteiligten Mitgliedstaaten im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen gemäß folgenden Regeln:

- a) der ausschreibende Mitgliedstaat übermittelt dem erteilenden Mitgliedstaat ein Konsultationsersuchen;

- b) das Konsultationsersuchen gemäß Buchstabe a enthält ausreichende Angaben zu den Gründen für die Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung;
- c) der erteilende Mitgliedstaat prüft auf der Grundlage der im Konsultationsersuchen enthaltenen Informationen, ob es Gründe für den Entzug des Aufenthaltstitels oder des Visums für den längerfristigen Aufenthalt gibt;
- d) der erteilende Mitgliedstaat berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Gründe für die Entscheidung des ausschreibenden Mitgliedstaats und prüft im Einklang mit dem nationalen Recht, ob die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellen könnte;
- e) der erteilende Mitgliedstaat unterrichtet den ausschreibenden Mitgliedstaat binnen vierzehn Kalendertagen nach Eingang des Konsultationsersuchens über seine Entscheidung; die Frist kann auf begründeten Antrag des erteilenden Mitgliedstaats verlängert werden; und
- f) wenn der erteilende Mitgliedstaat den ausschreibenden Mitgliedstaat über seine Entscheidung, den Aufenthaltstitel oder das Visum für den längerfristigen Aufenthalt aufrechtzuerhalten, unterrichtet, so löscht der ausschreibende Mitgliedstaat die Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung.

Artikel 26d

Konsultation bei einem Treffer in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen mit einem gültigen Aufenthaltstitel oder Visum für den längerfristigen Aufenthalt

Stößt ein Mitgliedstaat auf einen Treffer bei einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung, die von einem Mitgliedstaat in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen eingegeben wurde, der einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel oder ein Visum eines anderen Mitgliedstaats für einen längerfristigen Aufenthalt besitzt, so konsultiert der vollziehende Mitgliedstaat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen unverzüglich den ausschreibenden Mitgliedstaat und den erteilenden Mitgliedstaat im Hinblick auf die zu treffenden Maßnahmen. Die Entscheidung über die Einreise des Drittstaatsangehörigen wird vom vollziehenden Mitgliedstaat im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex getroffen. Darüber hinaus führen der ausschreibende Mitgliedstaat und der erteilende Mitgliedstaat eine Konsultation gemäß Artikel 26c durch.

Der ausschreibende Mitgliedstaat unterrichtet den vollziehenden Mitgliedstaat über die endgültigen Ergebnisse der Konsultation.

Artikel 26e

Statistiken

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur jährlich Statistiken über die nach [...] Artikel 26a bis Artikel 26d durchgeführten Konsultationen sowie über die Fälle, in denen die Frist für die Konsultation nicht eingehalten wurde.

**KAPITEL VI**  
**ABFRAGE ANHAND BIOMETRISCHER DATEN<sup>65</sup>**

*Artikel 27a*

**Besondere Vorschriften für die Eingabe von Lichtbildern, Gesichtsbildern und daktoloskopischen Daten**

- (1) Die in Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben w und x genannten Daten werden nur nach einer Qualitätsprüfung in das SIS eingegeben, damit gewährleistet wird, dass Mindestqualitätsstandards eingehalten werden.**
  
- (2) Für die Speicherung der in Absatz 1 genannten Daten werden Qualitätsstandards festgelegt. Die Spezifikationen dieser Standards werden im Wege von Durchführungsmaßnahmen festgelegt und nach dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Prüfverfahren aktualisiert.**

**KAPITEL VI**

[...]<sup>66</sup>

*Artikel 28*

*Besondere Vorschriften für die Überprüfung oder die Abfrage anhand von Lichtbildern, Gesichtsbildern und daktylo[...]skopischen Daten*

- (1) Lichtbilder, Gesichtsbilder und daktylo[...]skopische Daten werden **erforderlichenfalls** aus dem SIS abgerufen, um die Identität einer Person zu überprüfen, die durch eine alphanumerische Abfrage im SIS aufgefunden wurde.

---

<sup>65</sup> Vormalig vor Artikel 28.

<sup>66</sup> Jetzt vor Artikel 27a.

- (2) [...] Wenn die Identität der Person nicht durch andere Mittel festgestellt werden kann, **werden zwecks Identifizierung daktyloskopische Daten abgefragt. Daktyloskopische Daten können in allen Fällen abgefragt werden, um eine Person zu identifizieren.**
- (3) Die im SIS im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach **den** Artikel**n** 24 **und 24a** gespeicherten daktylo[...]**skopischen** Daten können auch anhand vollständiger oder unvollständiger Fingerabdruck- oder Handabdrucksätze abgefragt werden, die an untersuchten Tatorten **schwerer oder terroristischer Straftaten** vorgefunden wurden und mit hoher Wahrscheinlichkeit **einem** Täter zuzuordnen sind.
- (4) Sobald die technische Möglichkeit dazu besteht, dürfen Lichtbilder und Gesichtsbilder zur Identifizierung einer Person verwendet werden, wobei eine hochgradige Zuverlässigkeit der Identifizierung gewährleistet sein muss. **Vor der Implementierung dieser Funktionalität im SIS legt die Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit und Einsatzfähigkeit der erforderlichen Technologie vor, zu dem das Europäische Parlament konsultiert wird.**<sup>67</sup>Die Identifizierung anhand von Lichtbildern oder Gesichtsbildern wird [...] **nach Maßgabe des nationalen Rechts** angewendet.

#### *Artikel 29*

##### *Zum Zugriff auf Ausschreibungen berechnigte Behörden*

- (1) **Die nationalen zuständigen Behörden erhalten** Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten mit dem Recht, diese unmittelbar oder in einer Kopie der SIS-Daten für folgende Zwecke abzufragen:

---

<sup>67</sup> In Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 22 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II).

- a) Grenzkontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex);
- b) polizeiliche und zollrechtliche Überprüfungen in dem betreffenden Mitgliedstaat und deren Koordinierung durch hierfür bezeichnete Behörden;
- c) sonstige [...] Maßnahmen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung **oder Verfolgung** von Straftaten **oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche oder die nationale Sicherheit** in dem betreffenden Mitgliedstaat;<sup>68</sup>
- d) die Prüfung der Voraussetzungen für bzw. Entscheidungen über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, [...] Aufenthaltstitel, Visa für den längerfristigen Aufenthalt und die Rückführung von Drittstaatsangehörigen;
- e) die Prüfung von Visumanträgen und für Entscheidungen über diese Anträge, unter anderem im Zusammenhang mit der Annullierung, der Aufhebung oder der Verlängerung von Visa gemäß der Verordnung (EU) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>69</sup>;
- f) Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist oder dort illegal aufhältig sind, sowie von Personen, die internationalen Schutz beantragen.**

**(1a) Auch die für die Einbürgerung zuständigen nationalen Behörden sowie ihre Koordinierungsstellen können zur Ausführung ihrer Aufgaben – wie in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen – Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten mit dem Recht erhalten, diese unmittelbar abzufragen.**

<sup>68</sup> In Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Artikels 3 Absatz 7 der Richtlinie 2016/680.

<sup>69</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

- (2) Auch die nationalen Justizbehörden, einschließlich derjenigen, die für die Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständig sind, sowie ihre Koordinierungsstellen können [...] zur Ausführung ihrer Aufgaben – wie in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen – Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten mit dem Recht erhalten, diese unmittelbar abzufragen.
- (3) Zugriff auf die nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben j und k der Verordnung (EU) 2018/xxx [polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen] eingegebenen Daten zu Personendokumenten mit dem Recht, diese abzufragen, können auch die Behörden nach Absatz 1 Buchstaben **n d und e** erhalten. Der Zugriff dieser Behörden auf die Daten erfolgt nach Maßgabe des **nationalen** Rechts [...].
- (4) Die in diesem Artikel genannten Behörden werden in die Liste nach Artikel 36 Absatz 8 aufgenommen.

#### *Artikel 30*

#### *Zugriff von Europol auf SIS-Daten*

- (1) Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) hat im Rahmen ihres Mandats das Recht, auf die in das SIS eingegebenen Daten zuzugreifen und diese abzufragen, **und kann Zusatzinformationen im Einklang mit den Bestimmungen des SIRENE-Handbuchs gemäß Artikel 8 austauschen und verarbeiten.**
- (2) Stellt sich bei einer Abfrage durch Europol heraus, dass eine Ausschreibung im SIS gespeichert ist, setzt Europol den ausschreibenden Mitgliedstaat **im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen** davon in Kenntnis. **Bis Europol die Funktionalität zum Austausch von Zusatzinformationen implementiert hat, setzt sie den ausschreibenden Mitgliedstaat** über die in der Verordnung (EU) 2016/794 bestimmten Kanäle davon in Kenntnis.

**(2a) Europol kann die von den Mitgliedstaaten übermittelten Zusatzinformationen für die Zwecke des Abgleichs im Hinblick auf die Ermittlung etwaiger Zusammenhänge oder anderer relevanter Verbindungen sowie für strategische, thematische oder operative Analysen im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/794 verarbeiten. Jegliche Verarbeitung von Zusatzinformationen durch Europol erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794.**

(3) Die Nutzung der durch eine Abfrage im SIS **oder durch die Verarbeitung von Zusatzinformationen** gewonnenen Informationen unterliegt der Zustimmung des **ausschreibenden** Mitgliedstaats. Gestattet der Mitgliedstaat die Nutzung derartiger Informationen, so erfolgt die Verarbeitung dieser Informationen durch Europol nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/794. Europol darf derartige Informationen nur mit Zustimmung des [...] **ausschreibenden** Mitgliedstaats an Drittländer und -stellen weitergeben.

(4) [...] <sup>70</sup>

(5) Europol

a) unterlässt es unbeschadet der Absätze 3 [...] und 6, Teile des SIS, zu denen sie Zugang hat, oder die hierin gespeicherten Daten, auf die sie Zugriff hat, mit einem von oder bei Europol betriebenen Computersystem für die Datenerhebung und -verarbeitung zu verbinden bzw. in ein solches zu übernehmen oder einen bestimmten Teil des SIS herunterzuladen oder in anderer Weise zu vervielfältigen;

**aa) löscht unbeschadet des Artikels 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/794 Zusatzinformationen, die personenbezogene Daten enthalten, spätestens ein Jahr nach der Löschung der entsprechenden Ausschreibung aus dem SIS, außer wenn aufgrund von Informationen, die über die Informationen des Datenlieferanten hinausgehen, die weitere Speicherung der Daten als erforderlich erachtet wird, damit Europol seine Aufgaben erfüllen kann. Europol unterrichtet den Datenlieferanten von der weiteren Speicherung der Daten und begründet die Fortsetzung der Speicherung;**

b) beschränkt den Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten **einschließlich der Zusatzinformationen** auf die eigens dazu ermächtigten Bediensteten von Europol;

---

<sup>70</sup> Gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 kann Europol in jedem Fall von den Mitgliedstaaten Informationen zu Straftaten anfordern, die unter ihr Mandat fallen. Daher kann Absatz 4 als überflüssig betrachtet werden.

- c) nimmt die in den Artikeln 10 und 11 aufgeführten Maßnahmen an und wendet sie an;  
**und**
- d) gestattet dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, ihre Tätigkeiten bei der Ausübung ihres Rechts auf Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten und deren Abfrage **sowie den Austausch und die Verarbeitung von Zusatzinformationen** zu überprüfen.
- (6) Die Daten dürfen nur zu technischen Zwecken vervielfältigt werden, sofern dies zur direkten Abfrage durch die ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten erforderlich ist. Auf solche Vervielfältigungen findet diese Verordnung Anwendung. Die technische Kopie wird für die Zwecke der Speicherung von SIS-Daten verwendet, während diese Daten abgefragt werden. Sobald die Daten abgefragt wurden, werden sie gelöscht. Diese Verwendungen sind nicht als rechtswidriges Herunterladen oder Vervielfältigen von SIS-Daten auszulegen. Europol darf Ausschreibungsdaten oder ergänzende Daten, die von Mitgliedstaaten oder der CS-SIS übermittelt wurden, nicht in andere Europol-Systeme kopieren.
- (7) [...]
- (8) [...]
- (9) Für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung der angemessenen Sicherheit und Integrität der Daten **führt** [...] Europol **gemäß Artikel 12** über jeden Zugriff auf das SIS und jede Abfrage im SIS Protokolle [...]. Diese Protokolle und Dokumentationen sind nicht als rechtswidriges Herunterladen oder Vervielfältigen eines Teils des SIS anzusehen.

## Artikel 31

*Zugriff von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal sowie der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung auf SIS-Daten*

- (1) [...] **Die** Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal sowie der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung, **die gemäß den Artikeln 18, 20 und 32 der Verordnung (EU) 2016/1624 eingesetzt wurden,** haben im Rahmen ihres Mandats das Recht auf Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten und deren Abfrage, **sofern sie dazu ermächtigt sind, Kontrollen gemäß Artikel 29 Absatz 1 durchzuführen. Der Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten wird keinem anderen Teammitglied übertragen.**<sup>71</sup>
- (2) Die Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal sowie der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung **nehmen dieses Recht auf** Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten und deren Abfrage gemäß Absatz 1 über die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 32 Absatz 2 eingerichtete und gewartete technische Schnittstelle **wahr.**
- (3) Stellt sich bei der Abfrage durch ein Mitglied der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal oder der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung heraus, dass eine Ausschreibung im SIS vorliegt, wird der ausschreibende Mitgliedstaat hiervon unterrichtet. Nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/1624 dürfen die Mitglieder der Teams in Reaktion auf eine Ausschreibung im SIS grundsätzlich nur auf Anweisung und in Gegenwart von Grenzschutzbeamten oder mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal des Einsatzmitgliedstaats handeln, in dem sie tätig sind. Der Einsatzmitgliedstaat kann Teammitglieder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln.

---

<sup>71</sup> Aus Absatz 5 übernommen.

- (4) Jeder Zugriff und jede Abfrage durch ein Mitglied der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal oder der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung wird nach Artikel 12 protokolliert, und jede Nutzung der von ihnen abgerufenen Daten wird [...] **protokolliert**.
- (5) [...] <sup>72</sup>
- (6) **Die europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, die Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal oder die Mitglieder der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung treffen** Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Geheimhaltung, wie sie in den Artikeln 10 und 11 vorgesehen sind [...].

### *Artikel 32*

#### *Zugriff der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache auf SIS-Daten*

- (1) Um mögliche Bedrohungen für das Funktionieren oder die Sicherheit der Außengrenzen zu analysieren, ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache berechtigt, im Einklang mit den Artikeln 24 und **24a** auf die in das SIS eingegebenen Daten zuzugreifen und diese abzufragen.
- (2) Für die Zwecke von Artikel 31 Absatz 2 und von Absatz 1 dieses Artikels ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zuständig für die Einrichtung und Wartung einer technischen Schnittstelle, die eine direkte Verbindung mit dem zentralen SIS ermöglicht.
- (3) [...]
- (4) [...] <sup>73</sup>

---

<sup>72</sup> Mit Absatz 1 zusammengefügt.

<sup>73</sup> Steht nunmehr in Artikel 32a Absatz 1.

- (5) [...] <sup>74</sup>
- (6) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, dass er sich auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1624 betreffend den Datenschutz und die Haftung wegen unbefugter oder unrichtiger Datenverarbeitung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache auswirkt.
- (7) Jeder Zugriff und jede Abfrage durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache wird nach Artikel 12 protokolliert, und jede Nutzung der von ihr abgerufenen Daten wird [...] **protokolliert**.
- (8) Außer **in Fällen**, in denen **Absatz 2 zur Anwendung kommt** [...], dürfen weder Teile des SIS mit einem der Erhebung und Verarbeitung von Daten dienenden Computersystem verbunden werden, das von oder bei der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache betrieben wird, noch dürfen die im SIS enthaltenen Daten, auf die die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Zugriff hat, an ein solches System übermittelt werden. Kein Teil des SIS darf heruntergeladen werden. Die Protokollierung von Zugriffen und Abfragen ist nicht als Herunterladen oder Vervielfältigen von SIS-Daten auszulegen.
- (9) **Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache trifft** Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Geheimhaltung gemäß den Artikeln 10 und 11 [...].

**[Artikel 32a**

**Zugriff der ETIAS-Zentralstelle auf SIS-Daten**

- (1) Zur Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) übertragenen Aufgaben ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache berechtigt, im Einklang mit den Artikeln 24 und 24a auf die in das SIS eingegebenen Daten zuzugreifen und diese abzufragen.**

---

<sup>74</sup> Steht nunmehr in Artikel 32a Absatz 2.

- (2) Stellt sich bei einer Überprüfung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache heraus, dass eine Ausschreibung im SIS vorliegt, findet das Verfahren nach den Artikeln 18, 20a und 22 der Verordnung über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) Anwendung.]<sup>75</sup>**

**Artikel 32b**

**Evaluierung der Nutzung des SIS durch Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache**

- (1) Die Kommission evaluiert mindestens alle fünf Jahre den Betrieb und die Nutzung des SIS durch Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß dieser Verordnung.**
- (2) Das für diese Evaluierung vor Ort zuständige Team besteht aus maximal zwei Vertretern der Kommission, die von höchstens acht von den Mitgliedstaaten benannten Experten unterstützt werden.**
- (3) Nach jeder Evaluierung erstellt die Kommission im Benehmen mit den von den Mitgliedstaaten benannten Experten einen Evaluierungsbericht. Der Evaluierungsbericht stützt sich auf die Ergebnisse der Evaluierung vor Ort; darin werden gegebenenfalls die qualitativen, quantitativen, operativen, administrativen und organisatorischen Aspekte des Betriebs und der Nutzung des SIS analysiert und etwaige bei der Evaluierung festgestellte Mängel aufgeführt.**
- (4) Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache erhalten vor der Annahme des Berichts Gelegenheit, Bemerkungen vorzubringen.**
- (5) Der Evaluierungsbericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Er wird gemäß den geltenden Geheimschutzvorschriften als EU RESTRICTED/RESTREINT UE eingestuft. Die Einstufung schließt nicht aus, dass die Informationen dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt werden.**

---

<sup>75</sup> Der Inhalt und/oder die Aufnahme dieser Bestimmungen hängen von der endgültigen Fassung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/794 und (EU) 2016/1624 (siehe Dok. 10017/17 + ADD 1) und dem Tag ihres Inkrafttretens ab.

- (6) Aufgrund der Ergebnisse des Evaluierungsberichts und der darin enthaltenen Bewertungen entwirft die Kommission Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen, die auf die Beseitigung der während der Evaluierung festgestellten Mängel abzielen, und gibt die Prioritäten für deren Durchführung und gegebenenfalls Beispiele für bewährte Vorgehensweisen an.**
- (7) Im Anschluss an eine Evaluierung legen Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache der Kommission einen Aktionsplan zur Beseitigung etwaiger im Evaluierungsbericht aufgezeigter Mängel vor und erstatten danach alle drei Monate weiter über die Fortschritte Bericht, bis der Aktionsplan vollständig umgesetzt ist.**

*Artikel 33*

*Umfang des Zugriffs*

Endnutzer einschließlich Europol, [...] der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, **der Mitglieder der Europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal sowie der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung** dürfen nur auf Daten zugreifen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

*Artikel 34*

*Erfassungsdauer von Ausschreibungen*

- (1) Die gemäß dieser Verordnung in das SIS eingegebenen Ausschreibungen werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert.
- (2) Der ausschreibende Mitgliedstaat prüft innerhalb von fünf Jahren nach Eingabe einer Ausschreibung in das SIS die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung.
- (3) Jeder Mitgliedstaat bestimmt gegebenenfalls kürzere Prüffristen nach Maßgabe seines nationalen Rechts.

- (4) In den Fällen, in denen Mitarbeiter des SIRENE-Büros, die für die Koordinierung und Überprüfung der Qualität der Daten verantwortlich sind, erkennen, dass eine Personenausschreibung ihren Zweck erfüllt hat und aus dem SIS gelöscht werden sollte, **machen** [...] sie die Behörde, die die Ausschreibung eingegeben hat, **hierauf aufmerksam** [...]. Die Behörde verfügt über eine Frist von 30 [...] Tagen ab Eingang dieser Mitteilung, um anzuzeigen, dass die Ausschreibung gelöscht wurde oder wird, oder Gründe für die Beibehaltung der Ausschreibung anzugeben. Läuft die Frist von 30 Tagen ohne eine derartige Antwort ab, wird die Ausschreibung von den Mitarbeitern des SIRENE-Büros gelöscht, **wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist**. SIRENE-Büros melden wiederholt auftretende Probleme in diesem Bereich ihrer nationalen Aufsichtsbehörde.
- (5) Innerhalb der Prüffrist kann der ausschreibende Mitgliedstaat nach einer umfassenden individuellen Bewertung, die zu protokollieren ist, beschließen, die Ausschreibung noch beizubehalten, wenn dies für den der Ausschreibung zugrunde liegenden Zweck erforderlich ist. In diesem Fall gilt Absatz 2 auch für die Verlängerung. Jede Verlängerung der Ausschreibungsdauer wird der CS-SIS mitgeteilt.
- (6) Die Ausschreibungen werden nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Prüffrist automatisch gelöscht, es sei denn, der ausschreibende Mitgliedstaat hat der CS-SIS die Verlängerung der Ausschreibungsdauer nach Absatz 5 mitgeteilt. Die CS-SIS weist die Mitgliedstaaten mit einem Vorlauf von vier Monaten automatisch auf die im System programmierte Löschung hin.
- (7) Die Mitgliedstaaten führen Statistiken über die Zahl der Ausschreibungen, deren Erfassungsdauer nach Absatz 5 verlängert wurde.

## Artikel 35

### Löschung von Ausschreibungen

- (1) Ausschreibungen zur Verweigerung der Einreise und des Aufenthalts nach Artikel 24 werden gelöscht, wenn die zuständige Behörde die Entscheidung, aufgrund deren die Ausschreibung eingegeben wurde, gegebenenfalls nach dem Konsultationsverfahren gemäß Artikel 26, zurückgenommen **oder für nichtig erklärt** hat.
- (2) Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine restriktive Maßnahme [...] erlassen wurde, **mit der ihre Einreise in das Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten oder ihre Durchreise durch dieses Hoheitsgebiet verhindert werden soll**, werden gelöscht, wenn die **restriktive** Maßnahme [...] beendet, ausgesetzt oder aufgehoben worden ist.
- (3) Ausschreibungen einer Person, die die Staatsangehörigkeit eines Staates erworben hat, dessen Staatsangehörige **nach dem Unionsrecht** das Recht auf Freizügigkeit [...] genießen, werden gelöscht, sobald dem ausschreibenden Mitgliedstaat bekannt wird oder er nach Artikel 38 darüber informiert wird, dass die betreffende Person eine solche Staatsangehörigkeit erworben hat.

## KAPITEL VIII

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

## Artikel 36

### Verarbeitung von SIS-Daten

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen die in Artikel 20 genannten Daten für die Zwecke der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung in ihrem Hoheitsgebiet verarbeiten.
- (2) Die Daten dürfen nur zu technischen Zwecken vervielfältigt werden, sofern dies für die in Artikel 29 genannten Behörden zur direkten Abfrage **oder für die Agentur zur Gewährleistung der ununterbrochenen Verfügbarkeit des zentralen SIS** erforderlich ist. Diese Verordnung findet auf solche Vervielfältigungen Anwendung. Ein Mitgliedstaat darf Ausschreibungsdaten oder ergänzende Daten, die von einem anderen Mitgliedstaat eingegeben wurden, nicht aus seinem N.SIS oder aus der CS-SIS in andere nationale Datenbestände kopieren.

- (3) Technische Kopien nach Absatz 2, bei denen Offline-Datenbanken entstehen, dürfen für einen Zeitraum von höchstens 48 Stunden erfasst werden. Diese Frist kann in einer Notsituation bis zu deren Beendigung verlängert werden.

Unbeschadet des ersten Unterabsatzes sind technische Kopien, bei denen Offline-Datenbanken für visumerteilende Behörden entstehen, nicht zulässig; dies gilt nicht für Vervielfältigungen, die nur für den Einsatz in Notsituationen angefertigt werden, bei denen das Netz länger als 24 Stunden nicht zur Verfügung steht.

Die Mitgliedstaaten führen ein aktuelles Verzeichnis dieser Vervielfältigungen, stellen dieses Verzeichnis ihren nationalen Aufsichtsbehörden zur Verfügung und gewährleisten, dass die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere Artikel 10, auf diese Vervielfältigungen angewandt werden.

- (4) Der Zugriff auf die Daten wird nur im Rahmen der Zuständigkeiten der in Artikel 29 genannten nationalen Behörden und nur entsprechend bevollmächtigten Bediensteten gewährt.
- (5) Jede Verarbeitung der im SIS enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als jenen, zu denen die Ausschreibung in das SIS eingegeben wurde, muss in Verbindung mit einem spezifischen Fall stehen und ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr einer schwerwiegenden und unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, aus schwerwiegenden Gründen der nationalen Sicherheit oder zur Verhütung einer schweren Straftat erforderlich ist. Hierzu wird die vorherige Zustimmung des ausschreibenden Mitgliedstaats eingeholt.
- (6) Daten zu Personendokumenten, die nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben j und k der Verordnung (EU) 2018/xxx eingegeben wurden, können von den in Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben **d** **und e** genannten Behörden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats genutzt werden.
- (7) Jede Nutzung der Daten, die den Absätzen 1 bis 6 nicht entspricht, gilt nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats als Missbrauch.

- (8) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Agentur eine Liste seiner zuständigen Behörden, die nach dieser Verordnung berechtigt sind, die im SIS gespeicherten Daten unmittelbar abzufragen, sowie alle Änderungen dieser Liste. In der Liste wird für jede Behörde angegeben, welche Daten sie für welche Aufgaben abfragen darf. Die Agentur sorgt für die jährliche Veröffentlichung dieser Liste im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
- (9) Soweit das Recht der Union keine besondere Regelung enthält, findet das nationale Recht des jeweiligen Mitgliedstaats auf die in sein N.SIS eingegebenen Daten Anwendung.

#### *Artikel 37*

##### *SIS-Daten und nationale Dateien*

- (1) Artikel 36 Absatz 2 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, SIS-Daten, in deren Zusammenhang Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet ergriffen wurden, in nationalen Dateien zu speichern. Diese Daten werden höchstens drei Jahre in nationalen Dateien gespeichert, es sei denn, in Sonderbestimmungen des nationalen Rechts ist eine längere Erfassungsdauer vorgesehen.
- (2) Artikel 36 Absatz 2 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, Daten zu einer bestimmten Ausschreibung, die dieser Mitgliedstaat im SIS vorgenommen hat, in nationalen Dateien zu speichern.

#### *Artikel 38*

##### *Information im Falle der Nichtausführung einer Ausschreibung*

Kann die erbetene Maßnahme nicht durchgeführt werden, so unterrichtet der ersuchte Mitgliedstaat den ausschreibenden Mitgliedstaat **im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen** unverzüglich hiervon.

## KAPITEL VIII

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

#### *Artikel 39*

#### *Qualität der im SIS verarbeiteten Daten*

- (1) Der ausschreibende Mitgliedstaat ist für die Richtigkeit und Aktualität der Daten sowie die Rechtmäßigkeit der Eingabe in das SIS verantwortlich.
- (2) Nur der ausschreibende Mitgliedstaat darf eine Änderung, Ergänzung, Berichtigung, Aktualisierung oder Löschung der von ihm eingegebenen Daten vornehmen.
- (3) Hat ein Mitgliedstaat, der die Ausschreibung nicht selbst vorgenommen hat, Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert worden sind, so setzt er den ausschreibenden Mitgliedstaat so rasch wie möglich, spätestens aber zehn Tage, nachdem ihm die Anhaltspunkte bekannt geworden sind, im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen davon in Kenntnis. Der ausschreibende Mitgliedstaat prüft die Mitteilung und berichtigt oder löscht erforderlichenfalls die Daten unverzüglich.
- (4) Können die Mitgliedstaaten sich nicht binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anhaltspunkte nach Absatz 3 erstmals bekannt geworden sind, einigen, so unterbreitet der Mitgliedstaat, der die Ausschreibung nicht vorgenommen hat, die Angelegenheit **dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, der gemeinsam mit** den betreffenden nationalen Aufsichtsbehörden [...] **vermittelt**.
- (5) Die Mitgliedstaaten tauschen Zusatzinformationen aus, wenn sich eine Person dahin gehend beschwert, dass sie nicht die in einer Ausschreibung gesuchte Person ist. Ergibt die Überprüfung, dass es sich tatsächlich um zwei unterschiedliche Personen handelt, so wird der Beschwerdeführer über die Maßnahmen nach Artikel 42 unterrichtet.

- (6) Wurde in Bezug auf eine Person bereits eine Ausschreibung in das SIS eingegeben, so **beachtet** der Mitgliedstaat, der eine weitere Ausschreibung vornimmt, **die Vereinbarkeit und die Priorität der Ausschreibungen und tauscht erforderlichenfalls Zusatzinformationen aus**. [...]

*Artikel 40*

*Sicherheitsvorfälle*

- (1) Jedes Ereignis, das sich auf die Sicherheit des Betriebs des SIS auswirkt bzw. auswirken kann [...] **oder** SIS-Daten **oder Zusatzinformationen** beschädigen oder ihren Verlust herbeiführen kann, ist als Sicherheitsvorfall anzusehen; dies gilt insbesondere, wenn möglicherweise ein Datenzugriff erfolgt ist oder die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit von Daten tatsächlich oder möglicherweise nicht mehr gewährleistet gewesen ist.
- (2) Sicherheitsvorfällen ist durch eine rasche, wirksame und angemessene Reaktion zu begegnen.
- (3) Die Mitgliedstaaten, **Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache** setzen die Kommission, die Agentur und den Europäischen Datenschutzbeauftragten von Sicherheitsvorfällen in Kenntnis. Die Agentur setzt die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten von Sicherheitsvorfällen in Kenntnis.
- (4) Informationen über Sicherheitsvorfälle, die sich möglicherweise auf den Betrieb des SIS in einem Mitgliedstaat oder in der Agentur oder auf die Verfügbarkeit, die Integrität und die Geheimhaltung der von anderen Mitgliedstaaten eingegebenen oder übermittelten Daten oder **der ausgetauschten Zusatzinformationen** auswirken, werden **allen** Mitgliedstaaten im Einklang mit dem von der Agentur vorgelegten Plan für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen übermittelt.

## *Artikel 41*

### *Unterscheidung von Personen mit ähnlichen Merkmalen*

Wird bei der Eingabe einer neuen Ausschreibung festgestellt, dass im SIS bereits eine Person mit denselben Identitätskriterien ausgeschrieben ist, so kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- a) Das SIRENE-Büro setzt sich mit der ersuchenden Behörde in Verbindung, um zu überprüfen, ob es sich um dieselbe Person handelt; **und**
- b) stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass es sich bei dem neu Ausgeschriebenen tatsächlich um die bereits im SIS ausgeschriebene Person handelt, so wendet das SIRENE-Büro das Verfahren für die Eingabe einer Mehrfachausschreibung nach Artikel 39 Absatz 6 an. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass es sich hingegen um zwei verschiedene Personen handelt, so billigt das SIRENE-Büro das Ersuchen um Ausschreibung und fügt die erforderlichen Informationen zur Verhinderung einer falschen Identifizierung hinzu.

## *Artikel 42*

### *Ergänzende Daten zur Behandlung von Fällen von Identitätsmissbrauch*

- (1) Könnte eine Person, die tatsächlich Gegenstand einer Ausschreibung sein soll, mit einer Person, deren Identität missbraucht wurde, verwechselt werden, so ergänzt der ausschreibende Mitgliedstaat vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung der betroffenen Person die Ausschreibung um Daten über diese Person, um negativen Auswirkungen einer falschen Identifizierung vorzubeugen.
- (2) Daten über Personen, deren Identität missbraucht wurde, dürfen nur zu folgenden Zwecken verwendet werden:
  - a) um der zuständigen Behörde zu ermöglichen, zwischen der Person, deren Identität missbraucht wurde, und der Person, die tatsächlich Gegenstand einer Ausschreibung sein soll, zu unterscheiden;
  - b) um der Person, deren Identität missbraucht wurde, zu ermöglichen, ihre Identität zu beweisen und nachzuweisen, dass ihre Identität missbraucht wurde.

- (3) Für die Zwecke dieses Artikels dürfen in das SIS nur die folgenden personenbezogenen Daten **der Person, deren Identität missbraucht wurde**, eingegeben und weiterverarbeitet werden:
- a) Nachname[...]n[...];
  - b) Vorname[...]n[...];
  - c) Geburtsname[...]n[...];
  - d) frühere Namen und Aliasnamen, gegebenenfalls in einem anderen Datensatz;
  - e) besondere, objektive, unveränderliche körperliche Merkmale;
  - f) Geburtsort;
  - g) Geburtsdatum;
  - h) Geschlecht;
  - i) **Lichtbilder und** Gesichtsbilder;
  - j) **daktyloskopische Daten** [...];
  - k) Staatsangehörigkeit(en);
  - l) Art [...] **der** Ausweispapiere der Person;
  - m) Ausstellungsland **der** Ausweispapiere der Person;
  - n) Nummer(n) **der** Ausweispapiere der Person;
  - o) Ausstellungsdatum **der** Ausweispapiere der Person;
  - p) Anschrift [...] **der Person**;
  - q) Name des Vaters [...] **der Person**;
  - r) Name der Mutter [...] **der Person**.

- (4) Die technischen Vorschriften für die Eingabe und Weiterverarbeitung der Daten nach Absatz 3 werden im Wege von Durchführungsmaßnahmen nach dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt und weiterentwickelt.
- (5) Die Daten nach Absatz 3 werden zu demselben Zeitpunkt wie die entsprechende Ausschreibung oder auf Antrag der betreffenden Person bereits früher gelöscht.
- (6) Nur die Behörden, die ein Zugriffsrecht für die entsprechende Ausschreibung haben, dürfen auf die Daten nach Absatz 3 zugreifen. Dieser Zugriff darf ausschließlich zur Verhinderung einer falschen Identifizierung erfolgen.

### *Artikel 43*

#### *Verknüpfungen zwischen Ausschreibungen*

- (1) Ein Mitgliedstaat kann von ihm im SIS vorgenommene Ausschreibungen miteinander verknüpfen. Durch eine solche Verknüpfung wird eine Verbindung zwischen zwei oder mehr Ausschreibungen hergestellt.
- (2) Eine Verknüpfung wirkt sich nicht auf die jeweils zu ergreifende Maßnahme für jede verknüpfte Ausschreibung oder auf die Erfassungsdauer jeder der verknüpften Ausschreibungen aus.
- (3) Die Verknüpfung darf die in dieser Verordnung festgelegten Zugriffsrechte nicht beeinträchtigen. Behörden, die für bestimmte Ausschreibungskategorien kein Zugriffsrecht haben, dürfen nicht erkennen können, dass eine Verknüpfung mit einer Ausschreibung, auf die sie keinen Zugriff haben, besteht.
- (4) Ein Mitgliedstaat verknüpft Ausschreibungen miteinander, wenn hierfür eine operationelle Notwendigkeit besteht.
- (5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine von einem anderen Mitgliedstaat vorgenommene Verknüpfung zwischen Ausschreibungen nicht mit seinem nationalen Recht oder seinen internationalen Verpflichtungen vereinbar ist, so kann er die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verknüpfung weder von seinem Hoheitsgebiet aus noch für außerhalb seines Hoheitsgebiets angesiedelte Behörden seines Landes zugänglich ist.
- (6) Die technischen Vorschriften für die Verknüpfung von Ausschreibungen werden nach dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt und weiterentwickelt.

#### *Artikel 44*

##### *Zweck und Erfassungsdauer von Zusatzinformationen*

- (1) Die Mitgliedstaaten bewahren Angaben über die einer Ausschreibung zugrunde liegenden Entscheidungen in ihrem SIRENE-Büro auf, um den Austausch von Zusatzinformationen zu erleichtern.
- (2) Die von den SIRENE-Büros auf der Grundlage des Informationsaustauschs gespeicherten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Sie werden auf jeden Fall spätestens ein Jahr nach der Löschung der entsprechenden Ausschreibung aus dem SIS gelöscht.
- (3) Absatz 2 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, Daten zu einer bestimmten Ausschreibung, die dieser Mitgliedstaat vorgenommen hat, oder zu einer Ausschreibung, in deren Zusammenhang Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet ergriffen wurden, in nationalen Dateien zu speichern. Die Frist für die Speicherung der Daten in diesen Dateien wird durch nationale Rechtsvorschriften geregelt.

#### *Artikel 45*

##### *Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte*

Im SIS verarbeitete Daten sowie damit verbundene Zusatzinformationen im Sinne dieser Verordnung dürfen Drittländern oder internationalen Organisationen nicht übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.

## **KAPITEL IX**

### **DATENSCHUTZ**

#### *Artikel 46*

#### *Anwendbares Recht*

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur **und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache** im Rahmen dieser Verordnung gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. **Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol im Rahmen dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/794 (Europol-Verordnung).**
- (2) Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden nach Artikel 29 dieser Verordnung, sofern [...] die Richtlinie (EU) 2016/680 keine Anwendung findet.
- (3) Für die Verarbeitung von Daten durch die zuständigen nationalen Behörden für die Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, gelten die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

#### *Artikel **46a**<sup>76</sup>*

#### *Recht auf Information*

- (1) Drittstaatsangehörige, die Gegenstand einer Ausschreibung nach dieser Verordnung sind, werden nach den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 95/46/EG informiert. Diese Information wird schriftlich zusammen mit einer Abschrift der oder unter Angabe der der Ausschreibung nach Artikel 24 Absatz 1 zugrunde liegenden nationalen Entscheidung übermittelt.

---

<sup>76</sup> Aus Artikel 48 übernommen.

- (2) Diese Information wird nicht übermittelt,
- a) wenn
    - i) die personenbezogenen Daten nicht bei dem betroffenen Drittstaatsangehörigen erhoben wurden,und
    - ii) die Unterrichtung der betroffenen Person unmöglich ist oder unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde;
  - b) wenn der betroffene Drittstaatsangehörige bereits über die Information verfügt;
  - c) wenn nach nationalem Recht eine Einschränkung des Rechts auf Information vorgesehen ist, insbesondere um die nationale Sicherheit, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten zu gewährleisten.

*Artikel 47*

*Recht auf Auskunft, Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten*

- (1) Das Recht der betroffenen Personen, über die zu ihrer Person im SIS gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten oder diese Daten berichtigen oder löschen zu lassen, richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Auskunftsrecht beansprucht wird.
- (2) [...]

- (3) Ein Mitgliedstaat, der die Ausschreibung nicht vorgenommen hat, darf **der betroffenen Person** Auskunft zu diesen Daten nur erteilen, wenn [...] **jeder ausschreibende** Mitgliedstaat [...] **seine Zustimmung erteilt hat**. Dies erfolgt im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen.
- (4) Ein Mitgliedstaat trifft eine Entscheidung, das Auskunftsrecht der betroffenen Person vollständig oder teilweise einzuschränken, nach Maßgabe seiner nationalen Rechtsvorschriften, soweit und solange diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist und den Grundrechten und den berechtigten Interessen der **betroffenen** [...] **Person** gebührend Rechnung getragen wird
- a) zur Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren nicht behindert werden,
  - b) zur Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden,
  - c) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit,
  - d) zum Schutz der nationalen Sicherheit, **oder**
  - e) zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.
- (5) **Stellt eine betroffene Person einen Antrag auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung,** so wird sie so schnell wie möglich, [...] **nachdem sie ihren Antrag gestellt hat,** darüber informiert, welche Maßnahmen zur Wahrnehmung dieser Rechte getroffen wurden.<sup>77</sup>

---

<sup>77</sup> Dieser Absatz wurde mit Absatz 6 zusammengefügt.

(6) [...] <sup>78</sup>

*Artikel 48* <sup>79</sup>

[...]

---

<sup>78</sup> Mit Absatz 5 zusammengefügt.

<sup>79</sup> In Artikel 46a aufgenommen.

*Artikel 49*  
*Rechtsbehelf*

- (1) Jeder hat das Recht, wegen einer seine Person betreffenden Ausschreibung einen Rechtsbehelf auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, oder Schadenersatz bei **einer** nach dem Recht eines Mitgliedstaats zuständigen Behörde, **einschließlich** Gerichten, einzulegen.
- (2) Unbeschadet des Artikels 53 verpflichten sich die Mitgliedstaaten, rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte oder Behörden nach Absatz 1 zu vollstrecken.
- (3) [...] Die nationalen Behörden [...] erstatten jährlich Bericht darüber,
  - a) wie viele Anträge betroffener Personen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt wurden und in wie vielen Fällen Zugang zu den Daten gewährt wurde;
  - b) wie viele Anträge betroffener Personen der nationalen Aufsichtsbehörde übermittelt wurden und in wie vielen Fällen Zugang zu den Daten gewährt wurde;
  - c) wie viele Anträge auf Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt wurden und in wie vielen Fällen die Daten berichtigt oder gelöscht wurden;
  - d) wie viele Anträge auf Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten der nationalen Aufsichtsbehörde übermittelt wurden;
  - e) in wie vielen Fällen **eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung ergangen ist**,

[...] **und über**

- g) Bemerkungen zu Fällen der gegenseitigen Anerkennung rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte oder Behörden anderer Mitgliedstaaten zu Ausschreibungen des ausschreibenden Mitgliedstaats.

Die Berichte der nationalen Aufsichtsbehörden werden an den Mechanismus der Zusammenarbeit nach Artikel 52 weitergeleitet.

## Artikel 50

### Überwachung der N.SIS

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die [...] von ihm benannte, mit den Befugnissen nach Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2016/680 oder Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 ausgestattete nationale Aufsichtsbehörde unabhängig die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener SIS-Daten in seinem Hoheitsgebiet und deren Übermittlung aus seinem Hoheitsgebiet sowie des Austauschs und der Weiterverarbeitung von Zusatzinformationen **in seinem Hoheitsgebiet** überwacht.
- (2) Die nationale Aufsichtsbehörde gewährleistet, dass die Datenverarbeitungsvorgänge in ihrem N.SIS mindestens alle vier Jahre nach internationalen Prüfungsstandards überprüft werden. Die Prüfung wird entweder von der nationalen Aufsichtsbehörde durchgeführt, oder die nationale Aufsichtsbehörde gibt die Prüfung unmittelbar bei einem unabhängigen Datenschutzprüfer in Auftrag. Der unabhängige Prüfer arbeitet jederzeit unter der Kontrolle und der Verantwortung der nationalen Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die nationale Aufsichtsbehörde über ausreichende Mittel zur Erfüllung der ihr nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben verfügt.

## Artikel 51

### Überwachung der Agentur

- (1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur im Einklang mit dieser Verordnung erfolgt. Die Pflichten und Befugnisse nach den Artikeln 46 und 47 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 finden entsprechend Anwendung.

- (2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte [...] **überprüft** mindestens alle vier Jahre die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur nach internationalen Prüfungsstandards [...]. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Agentur, der Kommission und den nationalen Aufsichtsbehörden übermittelt. Die Agentur erhält vor der Annahme des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme.

*Artikel 52*

*Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen  
Datenschutzbeauftragten*

- (1) Die nationalen Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und gewährleisten eine koordinierte Überwachung des SIS.
- (2) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten tauschen sie einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, prüfen Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung und anderer anwendbarer Rechtsakte der Union, gehen Problemen nach, die im Zuge der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte betroffener Personen aufgetreten sind, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus und fördern die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte, soweit erforderlich.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 kommen die nationalen Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten Europäischen Datenschutzausschusses zusammen. [...] In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.
- (4) Der mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichtete Ausschuss übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission [...] **jährlich** einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht über die koordinierte Aufsicht.

**KAPITEL X**  
**HAFTUNG UND SANKTIONEN<sup>80</sup>**

*Artikel 53*

*Haftung*

- (1) Wird jemand durch die Verwendung des N.SIS geschädigt, so haftet der betreffende Mitgliedstaat hierfür **nach Maßgabe des nationalen Rechts**. Dies gilt auch, wenn der Schaden durch den ausschreibenden Mitgliedstaat verursacht worden ist, indem dieser sachlich unrichtige Daten eingegeben oder die Daten unrechtmäßig gespeichert hat.
- (2) Ist der in Anspruch genommene Mitgliedstaat nicht der ausschreibende Mitgliedstaat, so hat letzterer den geleisteten Ersatz auf Anforderung zu erstatten, es sei denn, die Nutzung der Daten durch den die Erstattung beantragenden Mitgliedstaat verstößt gegen diese Verordnung.
- (3) Für Schäden im SIS, die darauf zurückzuführen sind, dass ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist, haftet der betreffende Mitgliedstaat, es sei denn, die Agentur oder andere am SIS beteiligte Mitgliedstaaten haben keine angemessenen Schritte unternommen, um den Schaden abzuwenden oder zu minimieren.

*Artikel 53 a*

*Sanktionen<sup>81</sup>*

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Missbrauch von in das SIS eingegebenen Daten oder jeder gegen diese Verordnung verstoßende Austausch von Zusatzinformationen nach nationalem Recht mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet wird.**

---

<sup>80</sup> Aufgrund der Aufnahme des neuen Artikels 53a wurden die Worte "und Sanktionen" hinzugefügt.

<sup>81</sup> Neuer Artikel in Anlehnung an Artikel 65 des Beschlusses 2007/533/JI.

## KAPITEL XI

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 54*

#### *Kontrolle und Statistiken*

- (1) Die Agentur stellt sicher, dass Verfahren vorhanden sind, mit denen der Betrieb des SIS anhand von Leistungs-, Kostenwirksamkeits-, Sicherheits- und Dienstqualitätszielen überwacht werden kann.
- (2) Zum Zwecke der Wartung des Systems sowie zur Erstellung von Berichten, **zur Berichterstattung über die Datenqualität** und zur Ausarbeitung von Statistiken hat die Agentur Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Verarbeitungsvorgänge im zentralen SIS.
- (3) Die Agentur erstellt tägliche, monatliche und jährliche Statistiken über die Zahl der Datensätze pro Ausschreibungskategorie **insgesamt und nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt. Zudem erstellt die Agentur jährliche Berichte über** [...] die Zahl der Treffer pro Ausschreibungskategorie und darüber, wie oft das SIS abgefragt und wie oft zwecks Eingabe, Aktualisierung oder Löschung einer Ausschreibung – insgesamt und nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt – auf das System zugegriffen wurde, einschließlich der Statistiken über das Konsultationsverfahren nach Artikel 26. Die erstellten Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Der jährliche Statistikbericht wird veröffentlicht.
- (4) Die Mitgliedstaaten sowie Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache stellen der Agentur und der Kommission die Informationen zur Verfügung, die für die Erstellung der in den Absätzen **3, 5, 7** und 8 genannten Berichte erforderlich sind.

- (5) Die Agentur stellt den Mitgliedstaaten, der Kommission, Europol und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache alle von ihr erstellten Statistikberichte zur Verfügung. Um die Umsetzung der Rechtsakte der Union, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates<sup>82</sup>, zu überwachen, kann die Kommission die Agentur ersuchen, regelmäßig oder ad hoc zusätzliche spezifische Statistikberichte über die Leistung oder die Nutzung des zentralen SIS [...] und den Austausch von Zusatzinformationen bereitzustellen.
- (6) Für die Zwecke der Absätze 3, 4 oder 5 und des Artikels 15 Absatz 5 sorgt die Agentur an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting eines Zentralregisters, das die [...] Berichte nach Absatz 3 und nach Artikel 15 Absatz 5 enthält, was eine Identifizierung einzelner Personen nicht ermöglicht und es der Kommission und den Agenturen nach Absatz 5 gestattet, maßgeschneiderte Berichte und Statistiken zu erhalten. Die Agentur gewährt den Mitgliedstaaten, der Kommission, Europol und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Zugang zum Zentralregister in Form eines gesicherten Zugangs über die Kommunikationsinfrastruktur mit Zugangskontrollen und spezifischen Nutzerprofilen, die ausschließlich Berichterstattungs- und Statistikzwecken dienen.
- [...] <sup>83</sup>
- (7) [...] Alle zwei Jahre unterbreitet die Agentur dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die technische Funktionsweise des zentralen SIS und der Kommunikationsinfrastruktur, einschließlich ihrer Sicherheit, und über den bilateralen und multilateralen Austausch von Zusatzinformationen zwischen den Mitgliedstaaten.

---

<sup>82</sup> Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

<sup>83</sup> In Absatz 9 aufgenommen.

- (8) [...] **A**lle vier Jahre nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung des zentralen SIS und des bilateralen und multilateralen Austauschs von Zusatzinformationen zwischen den Mitgliedstaaten vor. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen, überprüft, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin Gültigkeit haben, bewertet die Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf das zentrale SIS und die Sicherheit des zentralen SIS und zieht alle gebotenen Schlussfolgerungen für den künftigen Betrieb des Systems. Die Kommission übermittelt die Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat.

**(9)<sup>84</sup> Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Weiterentwicklung** detaillierter Bestimmungen über den Betrieb des Zentralregisters **nach Absatz 6** und die für dieses Register geltenden [...] Sicherheitsvorschriften [...]. **Diese Durchführungsrechtsakte werden** gemäß dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

*Artikel 55*

*Ausschussverfahren*

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

---

<sup>84</sup> Aus Absatz 6 (Schluss) übernommen.

Artikel 56

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 515/2014<sup>85</sup> wird wie folgt geändert:

In Artikel 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

**"(6) Zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1987/2006 und der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006, des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission** erhalten die Mitgliedstaaten zusätzlich zu ihrem Grundbetrag eine pauschale Mittelzuweisung in Höhe von 36,8 Mio. EUR, die sie gänzlich zur Finanzierung ihrer nationalen SIS-Systeme verwenden, um deren rasche und wirksame Aktualisierung gemäß **diesen** Verordnungen [...]\*[...]\*\* sicherzustellen.

[...]\*

[...]\*\* [...]."

---

<sup>85</sup> Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

*Artikel 57*

*Aufhebung*

**Ab dem Tag des Beginns der Anwendung dieser Verordnung werden folgende Rechtsakte bzw. Bestimmungen aufgehoben:**

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II);

Beschluss 2010/261/EU der Kommission vom 4. Mai 2010 über den Sicherheitsplan für das zentrale SIS II und die Kommunikationsinfrastruktur<sup>86</sup>;

Artikel 25 des Schengener Durchführungsübereinkommens<sup>87</sup>.

*Artikel 58*

*Inkrafttreten und Anwendbarkeit*

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt, der von der Kommission festgelegt wird, nachdem
  - a) die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen wurden,
  - b) die Mitgliedstaaten der Kommission mitgeteilt haben, dass sie die erforderlichen technischen und rechtlichen Vorkehrungen zur Verarbeitung von SIS-Daten und zum Austausch von Zusatzinformationen gemäß dieser Verordnung getroffen haben,
  - c) die Agentur der Kommission mitgeteilt hat, dass sämtliche Tests im Hinblick auf die CS-SIS und die Interaktion zwischen N.SIS und CS-SIS **erfolgreich** abgeschlossen sind.

[...] Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

---

<sup>86</sup> Beschluss 2010/261/EU der Kommission vom 4. Mai 2010 über den Sicherheitsplan für das zentrale SIS II und die Kommunikationsinfrastruktur (ABl. L 112 vom 5.5.2010, S. 31).

<sup>87</sup> ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.